

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

**LfU-Gen.verfahrensstelle Ost**

**03/2020/Frau Pape**

**Postfach 60 1061**

**Potsdam, den 05.03.2020**

**14410 Potsdam**

**tel.: 0331/20155-53**

**Vorab per Mail: T13@ifu.brandenburg.de**

**Vorab perFax: 0331/27548-3405**

**Einwendungen der Landesverbände**

**BUND, NABU, GrüneLiga, NaturFreunde, SDW und des VCD**

**zum Bimsch-Verfahren (Bekanntmachung vom 02.01.2020)**

**Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 500.000 Stück am Standort 15537 Grünheide (Fa. Tesla)**

**Ihr Gesch.Z.: G07819**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die v.g. Verbände äußern sich wie folgt zu o.g. Verfahren:

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>2. zu erwartende Auswirkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.1. Waldrodung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.2. Arten- und Biotopschutz .....</b>	<b>6</b>
<b>2.3 Biotopverbund .....</b>	<b>9</b>
<b>2.4. Schutzgut Wasser-Wasserversorgung .....</b>	<b>9</b>
<b>2.4.1. Lage des geplanten Produktionsstandortes in der Region .....</b>	<b>9</b>
<b>2.4.2. Wasserhaushalt der Region und Entwicklungen .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4.3. Mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im unmittelbaren Umfeld des geplanten Produktionsstandortes .....</b>	<b>10</b>
<b>2.4.4. Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des Wassers .....</b>	<b>12</b>
<b>2.4.5. Wasserversorgung .....</b>	<b>13</b>
<b>2.4.6 Abwasserentsorgung .....</b>	<b>15</b>
<b>2.4.7 Wasserschutzgebietsverordnung WW Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer Str. und Hohenbinder Str. ....</b>	<b>16</b>
<b>2.4.8. Havarien (Brand, Explosion) .....</b>	<b>19</b>

2.4.9. Niederschlag und Starkregenereignisse.....	19
2.4.10. Hydrogeologie.....	20
2.4.11. Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut Wasser.....	20
<b>2.5. Schutzgut Boden .....</b>	<b>20</b>
<b>2.6. Schutzgut Landschaftsbild/Erholung.....</b>	<b>20</b>
<b>2.7. Schutzgut Klima .....</b>	<b>22</b>
<b>2.8. Schutzgut Luft/Immissionen.....</b>	<b>22</b>
<b>2.9. Gestaltung des Werksgeländes .....</b>	<b>22</b>
<b>2.10. Beleuchtung.....</b>	<b>22</b>
3. Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen .....	23
4. Verkehrssituation.....	25
<b>4.1. Personenverkehr.....</b>	<b>25</b>
<b>4.2. Radverkehr .....</b>	<b>27</b>
4.2. Güterverkehr.....	29
<b>4.3. Sonstige negative Auswirkungen des Verkehrs .....</b>	<b>29</b>
<b>4.4. Fazit-Verkehr .....</b>	<b>30</b>
5. Regionale Auswirkungen .....	31
6. Energie.....	32

## 1. Allgemeines

Zur Beurteilung des Vorhabens haben vorgelegen:

UVP-Bericht vom 18.12.2019 (GfBU-Consult)

BimSch-Antrag vom 19.12.2019 (GfBU-Consult)

und Ergänzung der Antragsunterlagen vom 03.01.2020 (GfBU-Consult)

Entsprechend der Landesregierung soll die geplante Tesla Fabrik wichtige wirtschaftliche Impulse für Brandenburg und Berlin setzen. Derartige Bau- und Infrastrukturprojekte werden von den Naturschutzverbänden nicht grundsätzlich in Frage gestellt, müssen jedoch von Beginn an rechtlich korrekt geplant und umfassend betrachtet werden. Um größtmögliche Akzeptanz bei der Bevölkerung zu erreichen, sind ein korrektes und transparentes Planungsverfahren mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, Bürgerbeteiligung und die Einhaltung der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung zwingend erforderlich.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegten Unterlagen sind jedoch vergleichsweise oberflächlich und ungenau, gemessen an den regionalen Auswirkungen, die durch diese Fabrik zu erwarten sind. Daher sehen sich die Verbände auch nicht in der Lage eine vollumfängliche, in jedem Fall abschließende Einwendung zu verfassen und behalten sich daher vor, weitere Ergänzungen nachzureichen.

Die Antragsunterlagen enthalten zudem keine konkreten Aussagen zu den geplanten Bauabschnitten, Bauzeiten, Zulieferung und Abtransport von Ausgangsstoffen, Produkten und Abfallstoffen, zu Verkehrsprognosen und zu weiteren notwendigen Erschließungsmaßnahmen für Ver- und Entsorgung. Das Vorhaben kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss bereits bei der Frage der Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Ausbaustufe 1 die Realisierbarkeit/Zulässigkeit der weiteren vom Vorhabenträger geplanten Ausbaustufen berücksichtigen.

Ungünstig ist auch die zeitliche Abfolge von Planungsschritten für die infrastrukturelle Anbindung des Standortes. Hier sind derzeit noch einige Fragen ungeklärt, die z.T. in separaten Planfeststellungsverfahren zu bewerten sind aber unmittelbaren Einfluss auf die Realisierbarkeit der Tesla-Ansiedlung haben. Dies betrifft u.a.:

- den Bau einer weiteren Autobahnzu- und abfahrt (A10) und die damit verbundenen Waldrodungen
- den Ausbau der L38 am Vorhabengelände
- die Rodungen im Zuge der Ersatzmaßnahmen
- den Straßenbau vom Bahnhof Fangschleuse zur Autobahn (A10)
- alle wasserrechtliche Verfahren

Die Auswirkungen auf den Mensch, die Natur und Umwelt sind anhand der uns vorliegenden Unterlagen nur schwer abzuschätzen. Aus diesem Grund wäre eine vollumfängliche artenschutzfachliche Erfassung über mindestens eine Vegetationsperiode wünschenswert gewesen. Im vorliegenden Verfahren wurde von etablierten Standards abgewichen.

Wir fordern eine reelle Betrachtung der Auswirkungen für Mensch und Natur, auch unter Einbeziehung der infrastrukturellen Maßnahmen im Zuge der betriebsnotwendigen Erschließung (Strom, Gas, Wasser, Abwasser).

Aus den Planskizzen gehen weitere Ausbaustufen (2.-4.) hervor, die in diesem Verfahren nicht weiter betrachtet werden. Wenn die Erweiterung Ziel des Antragstellers ist, muss um

die Eignung des Standorts für die Werksansiedlung beurteilen zu können, diese Erweiterungen bereits bei der Genehmigung der ersten Ausbaustufe Berücksichtigung finden. Gerade im Hinblick auf das Trinkwasserschutzgebiet und die umliegenden Schutzgebiete (LSG, NSG, FFH) erscheint den Naturschutzverbänden dies sinnvoll.

Der Antrag beinhaltet die jährliche Produktion von bis zu 500.000 Elektrofahrzeugen der Modelle 3 und Y sowie zukünftiger Entwicklungen der Firma Tesla auf dem Standort des Bebauungsplanes der Gemeinde Grünheide Nr. 13 „Freienbrink Nord“ auf einer Fläche von ca. 304ha.

In der ersten Ausbaustufe sind ca. 150ha betroffen, die größtenteils versiegelt bzw. überbaut werden.

Das Vorhabengebiet befindet sich teilweise in den Schutzzonen III A und III B des Trinkwasserschutzgebietes „Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Strasse“ und ist bis auf die südliche Anbindung an die L 38 vollkommen umschlossen vom LSG „Mügelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“.

Die Fläche ist –derzeit mit Wald i.S.d. LWaldG bestanden, der für das Vorhaben anlagebedingt gerodet werden muss. Teile des Waldes sind als Wald mit Erholungsfunktion, Intensitätsstufe 2 und Wald mit hoher ökologischer Funktion ausgewiesen.

Auch die Alte Poststraße wurde mit dem Verkauf des Grundstücks an Tesla übertragen. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zur dauerhaften Aufrechterhaltung des öffentlichen Durchgangsverkehrs der Alten Poststraße im Bereich des Plangebietes. Die Straße ist als zu erhaltene Bestandsstraße in den Unterlagen nicht enthalten. Wir fordern daher die öffentliche Bekanntmachung der vorgesehenen Maßnahmen und Angaben zum Erhalt der Durchgängigkeit für den öffentlichen Personen- und Radverkehr für die Alte Poststraße. Die touristische Straße muss weiterhin für Erholungssuchende, Wanderer, Radfahrer und den Reitverkehr öffentlich zugänglich bleiben.

Neben dem Waldverlust führt das Vorhaben daher auch zu einer verminderten Erholungsfunktion des Gebietes.

Für den Produktionsprozess werden lt. Antragsteller 16.000Nm<sup>3</sup>/h Erdgas und elektrische Leistung (Strom) in Höhe von 109 MW benötigt, wobei sich der zu erwartende Stromverbrauch mangels Angabe einer entsprechenden Bezugsgröße (h/d/Woche/Monat/Jahr) nicht abschätzen lässt.

Ein Konzept zur technischen Machbarkeit (Anschlussgegebenheiten etc.) ist in den Unterlagen nicht enthalten, obwohl davon auszugehen ist, dass weitere Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die mit diesem Vorhaben einhergehen.

Zudem ist es sehr verwunderlich, dass die Firma Tesla nach eigenen Angaben auch Solarenergieerzeugung auf dem Werksgelände vorsieht, dazu in den Antragsunterlagen keine konkreten Planungen zu finden sind. Ein Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung (Energieeinsparverordnung) ist ebenfalls nicht enthalten.

Den Antragsunterlagen entsprechend ist davon auszugehen, dass in der 1. Ausbauphase 372m<sup>3</sup>/h Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz benötigt werden. Der Bedarf der zu versorgenden Haushalte konnte in den letzten Jahren nur durch Überschreitung der Entnahmemengen des zuständigen Wasserverbandes WSE gedeckt werden. Es gibt einen Maßnahmenkatalog, der u.a. das Sperren von Löschwasserentnahmestellen und Verweigern weiterer Gewerbeanschlüsse vorsieht. Hier stellt sich die Frage, wie hoch wird der Wasserbedarf durch die drei weiteren jetzt schon skizzierten Ausbaustufen perspektivisch ansteigen und wie umweltverträglich ist eine Erhöhung der Entnahmemenge auf die außerhalb des Untersuchungskreis befindlichen Schutzgebiete (FFH mit Verschlechterungsverbot) im Verbandsgebiet des WSE.

Und kann eine Versorgung der Haushalte gerade in den Sommermonaten weiterhin gewährleistet werden? Einen Trinkwasserversorgungsplan aufbauend auf einem Dargebotskataster gibt es im Land Brandenburg derzeit noch nicht. Eine verlässliche qualifizierte Verfügbarkeitsprognose ist damit derzeit nicht möglich und ist dringend nachzuholen. Die Auswirkungen für die Trinkwasserverfügbarkeit bei gleichzeitiger Qualitätssicherung (Einhaltung der Sulfat - Grenzwerte) sind auf Basis der eingereichten Unterlagen nicht ableitbar.

Verkehrsbedingt ist bei Normalbetrieb mit 463 LKW/Tag, 6 Zügen täglich und 2.828 Fahrzeugen/Schicht (bei 3 Schichten 8.500 Fahrzeuge/Tag) zu rechnen.

Bauplanungsrechtlich soll das Vorhaben auf der Grundlage des B-Plan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ einschließlich dem Grünordnungsplan abgeleitet werden.

Die Rechtsgültigkeit des B-Plans stellen wir in Frage, da dieser inzwischen funktionslos geworden ist, da Teilflächen des B-Plangebiets eine andere Funktion (Trinkwasserschutzfunktion auf Basis der EU-Wasserrahmenrichtlinie) rechtlich zugeschrieben wurde. Das Genehmigungsverfahren zur Ausweisung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung lief bereits vor der Bekanntmachung des B-Plans und hätte berücksichtigt werden müssen. Entsprechende Gutachten aus 2003 und 2013 dokumentieren das.

Der vor kurzem in Kraft getretene LEP-HR verweist bei der Festlegung von Industrieflächen auf die Regionale Planungsgemeinschaft, die hier Flächen festlegen soll. Die alten Regionalpläne, die vom LEP-BB (dem Vorläufer des LEP-HR) verdrängt wurden, sahen in dieser Region den Regionalpark Müggelspree mit klassischer Naherholungsfunktion vor. Schon in unserer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 04.05.2018 heißt es: „Die in den Zielen der Landesentwicklung -und Raumordnungsplanung vorgetragene Abwägung des Allgemeinwohls findet nicht statt, eine dauerhafte umweltgerechte und nachhaltige Entwicklung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird durch den Entwurf des LEP eher verhindert und zu Gunsten wirtschaftlicher Anforderungen aufgegeben. Weiterhin wird der Status Quo verwaltet, wichtige Erfordernisse-zum Klimaschutz und zur CO2 Reduktion finden sich in den Planungen nicht wieder. Der o.g. LEP setzt die im bisherigen Planwerk enthaltene Konzentration der Siedlungsentwicklung im engen Verflechtungsraum fort. Das Leitbild "Stärken stärken", welches das Leitbild der dezentralen Konzentration abgelöst hat, ist nach wie vor mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild in den an Berlin angrenzenden Gemeinden verbunden. Dadurch werden Berlin nahe Erholungsräume zerstört, die Stadtgrenze ist nicht mehr als Siedlungskante erlebbar. Die Regionalparke an den Stadtgrenzen zu Berlin werden der weiteren Siedlungsentwicklung geopfert; Die auch im LEP-HR 1. Entwurf vorgesehene Siedlungsternentwicklung, welche die Frischluftschneisen in die Metropole freihält und die Frischluftzufuhr gewährleistet, wird in aktuellen Planungen nicht verfolgt und umgesetzt. Es ist vielmehr ein gleichförmiges Wachsen der Siedlungen im gesamten Berliner Umland zu verzeichnen. So erfolgen innerörtliche Verdichtungen und die Ausweisung neuer Siedlungsgebiete.“

Weiter heißt es: „Es zeichnet sich aber immer deutlicher ab, dass die von uns in unserer Stellungnahme zum LEP-HR 1. Entwurf vorgesehene Siedlungsternentwicklung vorgebrachten Bedenken Wirklichkeit werden und sich die Zweifel verdichten, die sich auf die Wirksamkeit des LEP B-B beziehen. Die von uns vorgebrachten Stellungnahmen, insbesondere die letzte vom 04.05.2018, sind mit zu berücksichtigen.“

Der Bau dieser Elektroautofabrik wird mit öffentlichem Interesse begründet, weil es auf EU-Ebene einen sogenannten Green Deal gibt, der Sofortmaßnahmen für den Klimaschutz einleiten soll. Das Papier zum Green Deal beinhaltet aber auch, dass diese naturverträglich zu erfolgen haben. (siehe Directive 4.4.4.) Hier ist u.a. der Erhalt der Wälder klar definiertes Ziel, weil es ebenfalls dem Allgemeinwohl dient.

Damit ist das Erfordernis einer strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich gegeben, mit dem Ziel konfliktärmere Standortalternativen zu finden.

## **2. zu erwartende Auswirkungen**

### **2.1. Waldrodung**

Die großflächige Rodung von zunächst ca. 150 ha Kiefernforst stellt einen erheblichen Eingriff im Sinne des §14 BNatSchG dar. Weitere Rodungen im Anschluss an die nun bereits abgeschlossene Waldrodungsphase I dürfen erst nach einer artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme über eine gesamte Vegetationsperiode durchgeführt werden. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob eine schrittweise Freistellung der Flächen entsprechend des Baufortschrittes möglich ist.

In Bereichen, die potentiell als Lebensraum für Zauneidechsen und Glattnattern eingestuft worden sind, darf eine Stubbenrodung erst nach dem Abfang und der Umsiedlung der Tiere stattfinden. Diese Bereiche sind gesondert zu markieren und bei den Fällarbeiten möglichst bodenschonend zu behandeln. Der Abfang muss spätestens bis Ende April beginnen, um eine Umsiedlung der Tiere vor der Eiablage sicherstellen zu können. In den darauffolgenden Monaten sind bis zur Winterruhe der Tiere jeweils Kontrollbegehungen durchzuführen. Werden bei den Kontrollbegehungen weitere Tiere festgestellt, sind die Flächen zu sichern und hat im folgenden Jahr ein erneuter Abfang stattzufinden.

Im Gegensatz zu der nahezu ohne ökologische Baubegleitung erfolgten Waldrodungsphase I fordern wir für weitere Waldrodungsphasen eine fachlich fundierte, ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit den Naturschutzverbänden.

Ausreichende Kompensationen in Bezug auf Wiederaufforstungsmaßnahmen/Waldumbau etc. werden gefordert. Dabei sind die 1:1 Ersatzaufforstung nach Landeswaldgesetz von darüberhinausgehenden Maßnahmen aufgrund des ökologischen Wertes der Flächen gesondert zu betrachten. Hier sind im laufenden Verfahren konkrete Maßnahmen rechtsverbindlich festzusetzen.

Dabei ist einer Aufwertung von Flächen gegenüber einer Erstaufforstung über die 1:1 Kompensation hinaus der Vorrang zu geben. Die Aufforstung von Ackerflächen und insbesondere ökologisch wertvollem Offenland ist dringend zu vermeiden.

In dem laufenden Verfahren zur Umweltprüfung stellt die Waldumwandlung/Waldrodung nach Anlage 1 – 17.2.1 UVP-Gesetz die hauptsächliche und zwingende Begründung für die Durchführung des Verfahrens dar. Von der Firma Tesla wurde der Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß §8a BImSchG gestellt, um frühzeitig mit der Rodung beginnen zu können. Da diese auf dem Vorhabengebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt darstellt, ist für uns nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet diese Maßnahme in so großem Umfang bereits vor Abschluss der Einwendungsfrist genehmigt wurde.

Mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns wurden irreversible Tatsachen geschaffen.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass mit Beginn der Rodungen keine Schutzzäune aufgestellt waren. Es wurden lediglich sensible Bereiche mit Flatterbändern vormarkiert.

Die hoch sensible Mülldeponie, der „hot spot“ für Zauneidechsen wurde in keiner Weise von den Rodungsmaßnahmen geschützt.

Aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse ist eine frühzeitige Aktivität der Zauneidechsen nicht auszuschließen.

### **2.2. Arten- und Biotopschutz**

#### **Beeinträchtigung von Lebensräumen und geschützten Arten**

Es liegen keine konkreten Erfassungen zu Flora und Fauna vor. Bislang gibt es lediglich eine Potentialanalyse. In letzterer konnten geschützte Tierarten nicht ausgeschlossen und aufgrund der Jahreszeit nur bedingt nachgewiesen werden.

Danach kommen mit großer Wahrscheinlichkeit auf den offenen Bereichen des Planungsgebietes Zauneidechsen und Glattnattern vor, auch das Vorkommen von Kreuzkröten ist wahrscheinlich. Die Glattnatter hat im Gegensatz zur Zauneidechse großräumige Wechselhabitate, d.h. man kann sie im ganzen Waldgebiet annehmen bzw. voraussetzen. Gerade während der Winterruhe zieht sie sich weit in den Wald zurück.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln wurden in der Potentialanalyse soweit als möglich erfasst, wobei hier aufgrund der Jahreszeit jegliche Kartierungen von Vogel-Brutrevieren oder Aktivitätserfassungen von Fledermäusen fehlen. Rodungsbedingt ist von einer Vielzahl von Bäumen (mindestens 389) auszugehen, die als Quartiere geschützter Arten angesehen werden können. Daher ist bei der Festlegung von Bauzeitenregelungen, Bauabschnitten und Ausgleichsmaßnahmen von einem Maximum an Eingriffen in die Populationen der potentiell auf der Fläche vorkommenden Arten auszugehen.

Es bestehen jedoch grundsätzlich Bedenken, dass innerhalb von nur 9 Tagen, ca. 80% des gesamten Baumbestandes auf Baumhöhlen etc. kontrolliert werden konnte. Es fehlen auch konkrete Details (z.B. wie wurde kartiert, wie viele Fachleute waren vor Ort, Wetterangaben etc.) Dadurch ergibt sich die Frage zu Abbildung 5 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, welche Flächen tatsächlich abgelaufen wurden. In dieser Abbildung ist das gesamte Vorhabengebiet als Untersuchungsgebiet markiert. Wieso wird von einem Worst-case-Szenario gesprochen, obwohl gar nicht die gesamte Fläche kartiert wurde? Ob eine Kartierung auf der Grundlage von [ornitho.de](http://ornitho.de) fachlich ausreichend fundiert ist, ist umstritten.

Der Artenschutzfachbeitrag wurde nach den eigenen Angaben in der UVP nach Untersuchungen im November 2019 erstellt und gibt deshalb nur die potenziellen Auswirkungen auf geschützte Arten und ihre Lebensstätten wieder. Bei einem so erheblichen Eingriff auf 3 km<sup>2</sup> in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet und kurzer Distanz zu besonders geschützten Biotopen, FFH-Lebensräumen und zum Naturschutzgebiet Löcknitztal sind für eine aussagekräftige UVP Untersuchungen in einer kompletten Brut- und Vegetationsperiode notwendig. Arten, die durch saisonal bedingte Wanderungsbewegungen im Wald vorkommen könnten, wurden nicht in Betracht gezogen.

#### **Hinweise zu den Aufnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages:**

Der Feldsperling wurde zu Unrecht als Offenlandart ausgeschlossen. Im Fledermausteil ist die Nordfledermaus fälschlicherweise auf Grund ihrer Verbreitung ausgeschlossen, obwohl sie in einem Winterquartier im Südosten von Berlin nachgewiesen wurde. Die Vorhabenfläche liegt also tatsächlich im Verbreitungsgebiet des Tieres; sein Vorkommen kann mit dieser Begründung nicht ausgeschlossen werden.

Dass die Zahl der Bäume, welche als für höhlenbrütende Vögel und baumbewohnende Fledermäuse gleichermaßen als geeignet bewertet wurden, exakt übereinstimmt, lässt Zweifel an der Kartierungsmethode oder an der Kompetenz der Kartierer aufkommen. Vögel brüten z.B. nicht unter herabhängender Rinde, Mopsfledermäuse fühlen sich dort dagegen sehr wohl.

Von uns durchgeführte Ortsbegehungen, u.a. am 07.02.2020 ergaben in Bezug auf potentielle Höhenbäume folgende Ergebnisse:

Nachkartierung der Unterabteilung 7172 a<sup>2</sup> (entspricht 3,8 ha lt. Forstgrundkarte) auf Höhlenbäume, als geeigneten Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel.

Die Kartierung durch Natur&Text ergab sechs Bäume mit Höhlen. Neben den durch Natur&Text gekennzeichneten sechs Höhlenbäumen, fanden wir zwei weitere Bäume mit Höhlen und Spalten (33U0418772 /UTM5806392; 33U0417459/UTM5805674), zwei weitere Bäume mit Höhlen (33U0417493/UTM5805805; 33U0417505/UTM5805708) und einen Baum mit Spalten (33U417516/UTM5805838). Rindenablösungen wurden nicht erfasst. Das heißt: auf der Fläche von 3,8 ha ergibt sich in der Kartierung eine Abweichung von fast 50% zum Auffinden möglicher weiterer Habitatsbäume, damit erscheint aus Sicht der Naturschutzverbände die potentielle Betroffenheit geschützter Arten deutlich höher als aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hervorgeht. Aufgrund dieser Ergebnisse hätte dringend vor Genehmigung des vorzeitigen Beginns eine Nachkartierung stattfinden müssen. Insgesamt sind sämtliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen.

Die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen werden z.T. kritisch gesehen. So wurden bereits weitere Flächen entwaldet, um Ersatzflächen für Reptilien zu schaffen! Hier wurde bereits von der UNB des Landkreises LOS die Empfehlung gegeben, nicht bewaldete Flächen als Ersatzmaßnahme für die Reptilien zu nutzen.

Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Ersatzflächen vor der Rodung nicht kartiert wurden, obwohl im nahen GVZ Freienbrink Nachweise für das Vorkommen der Schlingnatter existieren. Bei der dort bereits vorgenommenen genehmigungspflichtigen Rodung (>2 ha) ist also auch davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen sind.

Die Ersatzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse (eigentlich auch alle anderen) sind völlig ohne Details zu etwa Kastentypen, Anbringungsorten usw.

Ein nicht näher definierter Bunker als Ersatzmaßnahme für verlorene Winterquartiere für Fledermäuse ist unzureichend, weil die verlorene Winterquartiere Arten betreffen, die andere Bedingungen benötigen als sie ein Bunker bieten kann.

Allein die Tatsache, dass ein Artenschutzfachbeitrag bei einem so großen und einflussreichen Projekt nur 20 Text-Seiten umfasst, zeigt wie wenig Rücksicht auf Artenschutz in dem hier geführten Verfahren gelegt wurde. Der worst-case-Ansatz – naturschutzfachlich müsste von einem „best-case-Ansatz“ die Rede sein – wird nicht konsequent durchgehalten. Wenn bei der Erfassung „gespart“ werden soll, dann muss das auf der Seite der Kompensationsmaßnahmen umfassend ausgeglichen und – zur Gewährleistung eines Sicherheitspuffers – überkompensiert werden. Dies ist nicht erfolgt.

Daher sind entsprechende Erfassungen, Vermeidungsmaßnahmen wie möglichst viel Erhalt von Lebensräumen, notwendige Bauzeitenregelungen und eine umfangreiche ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich.

Auch hier sind im laufenden Verfahren rechtsverbindliche Festsetzungen zu treffen.

Beim derzeitigen massiven Fortschritt der Fällarbeiten auf dem Gelände der geplanten Anlage ist für die Verbände nicht klar, wie diesen Belangen tatsächlich Rechnung getragen wird und insbesondere Habitate von Reptilien geschont werden, bis eine Umsiedlung von Tieren in andere aufgewertete Bereiche möglich ist. Auch nach der vorzeitigen Rodung legt der Artenschutzfachbeitrag nahe, dass im Boden auf der gesamten Fläche Zauneidechsen und Glattnattern überwintert und etwa die Hälfte von ihnen auch die Rodungsarbeiten überlebt haben. Die Bauarbeiten dürfen frühestens nach ihrer Umsiedlung beginnen.

Die Betrachtung potentieller Auswirkungen des Fabrikneubaus insbesondere auf das FFH-Gebiet und NSG Löcknitztal ist aus Sicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend. Das Bauvorhaben liegt zwischen Löcknitz und Spree und sehr dicht an ökologisch wertvollen und



sensiblen Fließgewässern. Die geplante Versiegelung führt zu einer deutlichen Veränderung des Kleinklimas an dem Standort und ist auch geeignet Veränderungen der Luftströmungen zwischen Löcknitz und Spree hervorzurufen. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände unzureichend in der UVP berücksichtigt worden. Nach § 1 Abs. (3) Nr. 4. des Bundesnaturschutzgesetzes sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Mit welchen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird dieser Eingriff in das regionale Klima und in die Kalt- und Frischluftbildung vor Ort ausgeglichen? Aus Sicht der Verbände kann eine FFH-Vorprüfung hier nicht zu dem Ergebnis kommen, dass eine Beeinträchtigung dieses Gebietes in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. Durch die massiven Rodungsmaßnahmen, den Bau der Betriebsgebäude und Anlagen, die Beleuchtung des Geländes wodurch das Betriebsgelände zur Todesfalle für Insekten aus der Umgebung wird sowie das erhöhte Verkehrsaufkommen sind hier signifikante Veränderungen in der Region, im Kleinklima und der Grundwasserneubildung vor Ort zu erwarten, die im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen wären.

Aufgrund des bodennahen Grundwasserleiters ist auch davon auszugehen, dass die Wassertemperatur perspektivisch ansteigen wird, wodurch Folgeauswirkungen auf die Trinkwasserqualität (temperaturbedingtes Absterben von Mikroorganismen) nicht auszuschließen sind.

(siehe auch [https://www.dgfs.de/fileadmin/daten/dgfs/pdf/GW-Erwaermung/2-1\\_limberg\\_compressed.pdf](https://www.dgfs.de/fileadmin/daten/dgfs/pdf/GW-Erwaermung/2-1_limberg_compressed.pdf))

## **2.3 Biotopverbund**

Die geplante Großfabrik verschärft die Zerschneidung von Lebensräumen vor Ort. Bereits durch die A10, die Bahnlinie, die L23 und die L38 werden an dieser Stelle die großräumig zusammenhängenden Wälder in der Region zerschnitten. Durch die alte Poststraße auf dem Gelände der künftigen Teslafabrik gab es bislang zumindest eine Überquerungsmöglichkeit in diesem Bereich. Hier sollten dringend biotopverbindende Grünbrücken weiter nördlich im Verlauf der A10 geplant und umgesetzt werden. Zudem liegen auch keinerlei Untersuchungen vor, inwieweit beispielsweise bisherige Wegschneisen des Geländes als Wanderungskorridore von Insekten zwischen dem nördlich gelegenen Löcknitztal und den südlich gelegenen Spreeauen genutzt wurden. Dies ist auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung der betroffenen FFH-Gebiete von Bedeutung und hätte im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigt werden müssen.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die länderübergreifenden Lebensraumkorridore, insbesondere für Waldverbundsysteme.

## **2.4. Schutzgut Wasser-Wasserversorgung**

### **2.4.1. Lage des geplanten Produktionsstandortes in der Region**

Der Standort der geplanten Fabrik liegt im Berliner Urstromtal inmitten eines hochsensiblen Ökosystems mit Seen, Flüssen und Mooren (FFF-Gebiete Spree und Löcknitztal). Dieses Gebiet ist auf Grund der geologischen Entwicklung seit der letzten Eiszeit gekennzeichnet durch zahlreiche fließenden und stehenden Gewässer sowie Feuchtgebiete. Das Wasser fließt sowohl ober- als auch unterirdisch von Süd-Ost in Richtung Nord-West in Richtung Berlin.

Diese natürliche Gegebenheit ist die Ursache dafür, dass es nur eine kleinteilige Besiedlung, wenig Straßen mit vielen Brücken und kaum Industrie gibt. Daher konnten einzigartige Naturlandschaften wie das Naturschutzgebiet Löcknitztal erhalten bleiben. Diese Region hat eine sehr große Bedeutung für naturnahen und nachhaltigen Tourismus.

Auf Grund der besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, die Trinkwasserversorgung und den Erhalt der natürlichen Umwelt sieht der gemeinsame Landesentwicklungsplan zwischen Berlin und Brandenburg nur eine moderate Entwicklung von Industrie und der Einwohnerzahlen vor.

#### **2.4.2. Wasserhaushalt der Region und Entwicklungen**

In den letzten Jahren verringerte sich die Niederschlagsmenge in Folge des Klimawandels im gesamten Land Brandenburg deutlich. Die Region südöstlich von Berlin liegt im Regenschatten von Berlin und hat dadurch noch geringere Niederschläge als andere Landesteile. Zunehmend häufiger vorkommende Starkregenereignisse gleichen das Niederschlagsdefizit nicht aus. Das Wasser kann auf ausgetrockneten Böden nur langsam versickern und fließt über „Wasserautobahnen“ schnell ab in Richtung Nord- und Ostsee.

Der Wasserhaushalt wird neben dem Niederschlag durch Einträge von Flüssen und Kanäle beeinflusst. Der Hauptzufluss ist die Spree. Die Spree speist besonders in Trockenzeiten verbundene Oberflächengewässer und auch das Grundwasser. Die Speisung des Grundwassers durch die Spree wird durch die überwiegend gut durchlässigen Sand- und Kiesschichten der Region begünstigt. Durch die Einträge von Wasser aus den Braunkohletagebauen führt die Spree Schadstoffe wie Sulfat mit. Dieses Sulfat gelangt durch den Eintrag in das Grundwasser und durch Verwendung von Uferfiltrat in das Trinkwasser. Bereits jetzt muss stark mit Sulfat belastetes Wasser „verschnitten“ werden. Die Sulfatkonzentration ist in den letzten Jahren gewachsen. Ein weiterer Anstieg ist zu erwarten.

Es besteht ein enger Austausch zwischen Grund- und Oberflächengewässer. Zahlreiche Seen wie der Störitz- und der Straussee sind überwiegend grundwassergespeist. Sie dienen als Grundwasserpuffer und der Wasserspiegel sinkt daher in Trockenzeiten oder bei zu großer Entnahme von Grundwasser. Der Störitzsee, der in der Nähe des möglichen Tesla-Geländes liegt, hatte im Sommer 2019 einen extremen Tiefstand und erholt sich erst seit Ende Februar 2020 allmählich wieder. Der Straussee hat in den letzten Jahren rund 1,5 m Wasserstand verloren. Erste Veröffentlichungen einer dazu durchgeführten Untersuchung verweisen auf die geringere Niederschlagsmenge aber auch auf die Entnahme durch den Wasserverband Strausberg-Erkner von Grundwasser für die Trinkwasserversorgung als Ursache. Auf natürlichem Weg wird es derzeit keine Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserspiegels geben.

Das bedeutet, dass das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner und angrenzende Gebiete einschließlich Berlins bereits jetzt eine negative Wasserbilanz haben. Die Wasserentnahme ist höher als die Zuführung durch Niederschlag und Flüsse. Die Auswirkungen auf die Natur und die Trinkwasserversorgung sind noch nicht umfassend abschätzbar.

In dieser Region soll nun die Ansiedlung einer Produktionsstätte erfolgen, die eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffe und einen deutlichen Eingriff in den Wasserkreislauf um den Produktionsstandort zur Folge haben kann.

Zudem entspricht der Verbrauch des Vorhabens dem Wasserbedarf einer Stadt mit rund 70.000 Einwohnern.

#### **2.4.3. Mögliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im unmittelbaren Umfeld des geplanten Produktionsstandortes**

Laut UVP-Bericht wird der Wasserhaushalt in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabenstandorts durch den Verlust des Waldes als Wasserspeicher, Flächenversiegelung und die Errichtung des Baukörpers mit möglicher Verletzung des Grundwasserleiters beeinflusst. Die Verdunstungsfläche wird zunehmen.

Es ist daher davon auszugehen, dass es zur Absenkung des Grundwasserspiegels kommt. Die Absenkung kann zur Schädigung der Flora und Fauna, der Erhöhung der Waldbrandgefahr durch Austrocknung der angrenzenden Wälder sowie zur Einschränkung der Tragfähigkeit des Bodens durch die Austrocknung der Sand- und Kiesschichten führen.

Durch den „Wärmeinsel-Effekt“ von Berlin ist die Niederschlagsmenge im Osten der Stadt im Vergleich zu westlichen Gegenden Brandenburgs erheblich herabgesetzt. Durch die Trockenheit erhöht sich zudem die Waldbrandgefahr in den östlichen und südlichen Gebieten Brandenburgs erheblich. Eine Austrocknung des Bodens durch die Wasserentnahme verschärft diese Gefahr weiter und bedroht Waldgebiete.

Aufgrund der aktuellen klimatischen Bedingungen im Land Brandenburg ist die allgemeine Lage zur Wasserversorgung sehr kritisch zu betrachten. Nach zwei extrem trockenen Sommern in Folge ist die Niederschlagsmenge und Grundwasserneubildung sehr gering. Im Managementplan des FFH-Gebiets „Löcknitztal“ wird auf eine negative klimatische Wasserbilanz hingewiesen, welche sich in sinkenden Grundwasserständen, einem Rückgang des Abflusses und in sinkenden Seespiegeln zeigt. Durch weitere Wasserentnahmen der Wasserversorger könnte sich dies noch zusätzlich negativ auf die Gewässer und das Grundwasser auswirken.

Im Antrag von Tesla vom 19.12.2019 unter Punkt 13.1 Nr. 6 Wasserversorgung des Betriebes/der Anlage ist die Selbstversorgung aus Grundwasser angegeben, welche lt. Wasserschutzgebietsverordnung in den Wasserschutzzonen verboten ist. Diese geplante Grundwasserentnahme, deren Größenordnung zurzeit nicht bekannt ist, würde auch bei einer Lage außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebiets einen starken Einfluss auf umliegende geschützte Lebensräume haben, die stark von der Wasserverfügbarkeit abhängen.

Es besteht ein großes Risiko, dass davon das Naturschutzgebiet Löcknitztal mit seinen sehr wertvollen Feuchtgebieten (unter anderem quellmoorige Bereiche und kalkreiche Durchströmungsmoore = FFH-Lebensraumtypen) betroffen wäre. Die Entnahme von Grundwasser könnte irreversible Schäden verursachen, die man erst nach längerer Zeit sieht, da es sich um einen schleichenden Prozess handelt. Aktuell ist das Löcknitztal ein sogenannter „Hotspot“ der Biodiversität im norddeutschen Tiefland, möglicherweise für das gesamte nördliche Mitteleuropa (siehe auch: <https://www.loecknitztal.de/home/geo-tag-der-artenvielfalt/>).

Laut des Umweltberichtes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freienbrink-Nord“ der Gemeinde Grünheide 05.06.2001 befindet sich auf dem Plangebiet eine Grundwasserscheide. Im Norden fließt dabei das Grundwasser in Richtung der Löcknitz und südlich in Richtung Müggelspree. Durch die Bebauung kann diese Grundwasserscheide maßgeblich negativ für die Schutzgebiete verändert werden. Auch eine Versickerung der Niederschläge punktuell vor Ort auf dem Werksgelände kann die Wasserscheide verschieben und sich negativ auswirken.

Es muss also verhindert werden, dass die Wasserscheide zwischen Löcknitz und Spree zum einen gesenkt wird und sich vor allem nicht Richtung Löcknitz verlagert, wodurch dann das Einzugsgebiet kleiner wird und dauerhafte Grundwasserabsenkungen in den randlichen Mooren der Löcknitz (und auch im Spreetal = ebenfalls FFH-Gebiet) verursachen. Davon betroffen wären auch die Niedrigwasserabflüsse der Löcknitz, was zu einer schweren Schädigung der rheophilen Fauna führen würde (Fische, Libellen, Köcherfliegen und andere Organismengruppen). Zur Überwachung und als „Controlling-Element“ im Sinne eines Frühwarnsystems für die Erkennung von potenziellen Grundwasserabsenkungen sollten daher sofort zwei Transekte von (Landes)Grundwassermessstellen mit automatischen Datenloggern zwischen Spree und Löcknitz eingerichtet werden. Eines sollte sich von der Löcknitz bei Kienbaum bis zur Spree nach Hangelsberg erstrecken, das andere etwa von der Großen Rabenbrücke an der Löcknitz bis zur Spree bei Freienbrink befinden

Im Falle einer Grundwasserabsenkung im Bereich der Löcknitz würden die dort vorhandenen Torfböden durch die indirekte Moorentwässerung eine erhebliche CO<sub>2</sub>-Freisetzung infolge der Torf-Oxidation zur Folge haben. Auch das Naherholungsgebiet Störungssee, einem reinen grundwassergespeisten See, wäre durch Wasserspiegelabsenkungen ebenfalls gefährdet.

Deshalb sollte der Wasserbedarf durch Tesla unbedingt durch eine Fremdwasserzuführung aus anderen Regionen gedeckt werden. Eine Errichtung von Brunnen zur Grundwasserförderung auf dem Tesla-Gelände oder in der näheren Umgebung des

Geländes ist wegen der zuvor genannten hohen Risiken für die Schutzgüter Moor, Fließgewässer, Trinkwassergewinnung und Erholungsgebiet zu unterlassen. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass durch einen entsprechenden Grundwasserabsenkungstrichter verstärkt stark sulfathaltiges Wasser aus der Spree versickert (Uferfiltration) und sich Richtung Trinkwasserfassungen bewegt. Hintergründe und Daten zur Sulfatbelastung der Spree und des Müggelsees siehe: [https://www.igb-berlin.de/sites/default/files/media-files/download-files/IGB\\_Dossier\\_2016\\_Sulfat\\_END.pdf](https://www.igb-berlin.de/sites/default/files/media-files/download-files/IGB_Dossier_2016_Sulfat_END.pdf). Außerdem ist entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung eine Errichtung von Brunnen auch in den Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebietes untersagt. Aber auch bei einer Anlage von Brunnen außerhalb dieser Bereiche sind deren Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu prüfen. Weitere Aspekte der Bewertungen der Wasserproblematik erfolgen im Punkt 2.4.5. (Wasserversorgung, siehe unten)

Aufgrund der unzureichenden Datenlage zu den Grundwasserspeichern und Grundwasserverfügbarkeit fordern wir ein umfassendes hydrogeologisches Gutachten. Informationen zu Grundwasserschutzfunktion, Grundwasserdargebot, Grundwasserneubildung, Grundwasserqualität sollen aufgezeigt werden. Des Weiteren fordern wir eine FFH-Verträglichkeitsprüfung inwiefern sich die Wasserentnahme auf die Schutzgebiete auswirken.

#### **2.4.4. Mögliche Auswirkungen auf die Qualität des Wassers**

Die in der Umweltverträglichkeitsprüfung angestrebte erste Ausbaustufe liegt in den Schutzzonen III A und B des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Erkner, Neu Zittauer und Hohenbinder Straße. Die Hauptbrunnenanlage mit derzeit zehn Brunnen ist nur ca. 1,5 km vom vorgesehenen Produktionsstandort entfernt. Das Grundwasser fließt aus Richtung der geplanten Industrieanlage in Richtung Brunnenanlage. Das Grundwasser ist im Bereich der zu bebauenden Fläche mit leicht durchlässigen Sand und Kies bedeckt. Im Fall eines Eintrages von Schadstoffen ist auf Grund durchlässiger Bodenschichten und nur geringer Grundwassertiefe eine Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen und der Weitertransport dieser Schadstoffe zur Brunnenfassung Hohenbinde schnell möglich. Der Eintrag könnte durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen während des Produktionsprozesses, Lecks bei der Abwasserleitung oder in Folge von Unfällen und Naturereignissen wie Starkregen, trotz der im UVP-Bericht aufgeführten Maßnahmen, erfolgen.

Im UVP-Bericht (zum B-Plan 13 „Freienbrink-Nord“ in Grünheide vom 11.04.2001) wird darauf hingewiesen, dass der obere Grundwasserleiter unbedeckt ist und eine Mächtigkeit von ca. 15 bis 20 m hat. Im Havariefall und bei Handhabungsverlusten könnten Schadstoffe leicht in den Boden eindringen. Tiefer liegende Grundwasserleiter sind ebenfalls dadurch gefährdet, da Geringleiterhorizonte ganz fehlen oder nur lokal vorhanden sind. Weiträumig ist die Basis des oberen Grundwasserleiters nur durch eine geringmächtige Steinsohle geschützt. so dass eine hydraulische Verbindung zu tieferen Grundwasserleitern anzunehmen ist.

Laut dem UVP-Bericht auf Seite 29 soll zudem belastetes Regenwasser indirekt in das Abwassernetz abgeleitet werden. Es fehlen Zahlen, wie viel Regenwasser abgeleitet und wie viel vor Ort versickert werden soll. Diese Angaben sind aber notwendig für die Einschätzung der Folgen für die Wasserbilanz und für den Wasserhaushalt vor Ort. Wir fordern zumindest eine grobe Schätzung und die Festlegung von Obergrenzen für die Menge an Regenwasser, die abgeleitet werden darf.

Im Formular 1.1 unter Punkt 3.1 „Eingeschlossene Verfahren ... und Ausnahmen“ fehlt der Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 WHG und § 17 VAwS-Bbg. Dies betrifft die Eignungsfeststellung zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Da in der Gigafactory wassergefährdende Stoffe angeliefert, umgeschlagen, gelagert und verwendet werden, muss dies unbedingt berücksichtigt werden.

#### 2.4.5. Wasserversorgung

Der Vorhabenträger hat beantragt, die Wassermenge aus dem öffentlichen Netz und aus dem Grundwasser zu ziehen (BlmSch-Unterlage Pkt 13.1-Pkt. 6/S. 943). Laut UVP-Bericht vom 18.12.2019 benötigt Tesla für das Werk eine Wassermenge von 372 m<sup>3</sup>/h.

Der Wasserverbrauch für Tesla ist aktuell nur für die Ausbauphase 1 beziffert. Für eine Ausbauphase 2 und 3 gibt es keine Angaben. Da Phase 1 nur aus einer Werkshalle besteht und laut UVP-Unterlagen 3 weitere Hallen auf dem Gelände geplant sind, ist anzunehmen, dass die Wassermenge sich in Phase 2 und 3 erheblich vergrößern wird. Hier ist aufzuzeigen, ob der Wasserverbrauch und die Wasserentsorgung linear mit den Ausbauphasen gerechnet werden kann.

Gemäß UVP-Bericht, S. 29, Abb. 3-3 ist für das Vorhaben ein Wasserverbrauch von 372 m<sup>3</sup>/h (entspricht ca. 9.000 m<sup>3</sup>/d, ca. 3,3 Mio. m<sup>3</sup>/a) angegeben. Das Wasser soll dem öffentlichen Trinkwassernetz des Wasserverbands Strausberg-Erkner (WSE) entnommen werden. (UVP-Bericht, S. 28) Der WSE ist aktuell im Besitz von wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen in Höhe von ca. 16 Mio. m<sup>3</sup>/a, davon sind aufgrund qualitativer Einschränkungen aber nur knapp 11 Mio. m<sup>3</sup>/a nutzbar. Die qualitativen Einschränkungen der Entnahmemengen resultieren aus:

- der Altlastensituation für die Nordfassung in Erkner, die aufgrund der Untätigkeit des Bundes und des Landes Brandenburg immer noch besteht
- der durch den Braunkohlebergbau bedingten Belastung der Spree mit Sulfat an den Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße des WW Erkner sowie
- der unsanierten Altlast am WW Stausberg.

In seiner außerordentlichen Verbandsversammlung am 05.02.2020 informierte der WSE (<https://www.youtube.com/watch?v=epGAejHBxEw>), dass bereits in den Jahren 2018 sowie 2019 das eingeschränkt nutzbare Dargebot annähernd ausgeschöpft wurde. Des Weiteren wies der WSE in dieser Sitzung nochmals auf die bestehende Wasserknappheit und die Dringlichkeit von den Wasserverbrauch vermindern dem Verhalten hin. Auch bestätigte der WSE hier die in seiner Pressemitteilung vom 16.01.2020 getätigte Aussage, dass hinsichtlich Tesla die „Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung derzeit nicht gesichert“ sei.

Dagegen stehen die Aussagen der Brandenburger Ministerien, dass der Wasserbedarf von Tesla angeblich gesichert sei. Leider lässt sich diese Aussage aufgrund fehlender Daten nicht nachvollziehen.

Laut LfU befinden sich derzeit folgende Bewilligungsverfahren des WSE in Bearbeitung:

- WW Erkner, Nordfassung (derzeit genehmigt und wieder beantragt 2.190.000 m<sup>3</sup>/a – keine Erhöhung)
- WW Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer Str. (derzeit genehmigt 4.015.000 m<sup>3</sup>/a, beantragt 912.500 m<sup>3</sup>/a – Verzicht auf 3.102.500 m<sup>3</sup>/a) und Hohenbinder Str. (derzeit genehmigt 2.190.000 m<sup>3</sup>/a, beantragt 3.285.000 m<sup>3</sup>/a – Erhöhung um 1.095.000 m<sup>3</sup>/a)
- WW Eggersdorf (derzeit genehmigt 2.518.000 m<sup>3</sup>/a, beantragt 2.737.500 m<sup>3</sup>/a – Erhöhung um 219.500 m<sup>3</sup>/a)

Die Anträge wurden durch den WSE beim LfU 2018 gestellt. Die Antragsunterlagen können auf der Internetpräsenz des LfU eingesehen werden (<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.466051.de>). In den Bewilligungsverfahren wurden die per Gesetz geforderten Schritte mit Auslegung der Antragsunterlagen, Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Erörterungstermin durchgeführt.

Gemäß den Aussagen des Brandenburger Umweltministers sollen jetzt zwei Anträge des WSE positiv beschieden werden. Wenn dies auf Basis der beim LfU veröffentlichten Antragsunterlagen für die Wasserwerke Erkner und Eggersdorf geschehen sollte, ist die Sicherung des Wasserbedarfs für Tesla immer noch fraglich, da die besagten Bewilligungsanträge vor Bekanntgabe der Tesla-Ansiedlung gestellt wurden und der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des WSE dienen sollten. In seinen Antragsunterlagen prognostiziert der WSE eine Bevölkerungszunahme im

Versorgungsgebiet der WW Erkner, Eggersdorf und Spitzmühle von 10.000 Einwohnern, was die Basis für die Antragsmengen von 2018 darstellt.

Auf der außerordentlichen Verbandsversammlung des WSE am 05.02.2020 wurden der Öffentlichkeit Erhöhungen von Fördermengen für drei Wasserfassungen präsentiert:

- WW Erkner, Wasserfassung Hohenbinder Str. → 1,022 Mio. m<sup>3</sup>/a
- WW Eggersdorf → 1,022 Mio. m<sup>3</sup>/a
- WW Spitzmühle, Wasserfassung Spitzmühle Ost → 1,022 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Die hier als beantragt dargestellten Fördermengenerhöhungen stimmen nicht mit denen überein, die in den seit 2018 vorliegenden Antragsunterlagen (siehe oben) stehen.

Aufgrund der unklaren Datenlage und Zuordnung zu den einzelnen Wasserfassungen im Verbandsgebiet des WSE lassen sich derzeit kaum Rückschlüsse zu möglichen negativen Auswirkungen durch die Fördermengenerhöhung auf die möglicherweise betroffenen FFH- und Naturschutzgebiete (u. a. "Fängersee und unterer Gamengrund", "Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes und Breites Luch", "Lange Dammwiesen und Barnimhänge", „Herrensee“, Müggelspree) und den Straussee ableiten. Laut einem Bericht von Strausbergs Bürgermeisterin Elke Stadeler (Außerordentliche Verbandsversammlung WSE vom 05.02.2020) soll ab März dieses Jahres ein neues Gutachten über den Straussee vorliegen. Vorab gab es die Information, dass das Absinken des Sees zu einem Viertel auf die Wasserentnahme durch die Wasserwerke zurückzuführen ist und zu dreiviertel an klimatischen Veränderungen liegt. Dies zeigt deutlich einen großen Einfluss der Wasserentnahme auf umliegende Feuchtgebiete. Des Weiteren ist laut einem Bericht der MOZ vom 30.03.2016 der Untergrund bei Erkner stark belastet durch Phenol, Teeröle und Benzol. Diese Stoffe gelangten nach einem Bombenangriff auf ein Teerwerk im Jahr 1944 in den Boden. Es fehlen Angaben dazu, ob die Wasserversorgung des Tesla Werkes einen direkten Einfluss auf diese Altlasten hat, welche die Trinkwasserversorgung gefährden, bzw. wie und warum solche Einflüsse ausgeschlossen werden können.

Nach Einschätzung des WSE könnte sich die Gesamtfördermenge im Verbandsgebiet bis 2021 durch die Tesla-Ansiedlung und den steigenden Bevölkerungszuwachs sowie nachfolgenden Gewerbe-bzw. Industrieansiedlungen auf 18,2 Mio. m<sup>3</sup>/a erhöhen. Es ist weiterhin fraglich, ob die Fördermengenerhöhungen das Wasserproblem langfristig sowie nachhaltig lösen können und nicht hierdurch weitere umwelt- und naturschutzrelevante Probleme geschaffen werden, denn der aktuell laufende BlmSch-Antrag Teslas umfasst nur die erste Ausbaustufe.

Des Weiteren wurden auf der außerordentlichen Verbandsversammlung am 05.02.2020 zwei neue Wasserfassungen angekündigt, wofür bereits Anträge beim LfU gestellt worden sein sollen. Zum einen die Wasserfassung Spitzmühle West, bei der mit wesentlichen Auswirkungen auf nahe gelegene FFH- und Naturschutzgebiete sowie dem Straussee zu rechnen sei, sowie die Wasserfassung Hangelsberg, bei der jetzt schon bekannt ist, dass es qualitative Probleme mit sulfatbelasteten Uferfiltrat aus der Spree sowie Salzwasseraufstieg aus tieferen Grundwasserleitern geben wird, womit gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der EU-WRRL verstoßen wird.

Prof. Dr. Gunnar Lischeid (ZALF) erörterte bereits 2010 folgendes zum Landschaftswasserhaushalt in der Region Berlin-Brandenburg: *„Bei verringerter Grundwasserneubildung und lokal eventuell zusätzlich erhöhter Grundwasserförderung z. B. aufgrund des zunehmenden Bewässerungsbedarfs sinkt der hydrostatische Druck der oberen Grundwasserstockwerke. Dies kann örtlich dazu führen, dass saline Tiefenwässer im Bereich von Störungen oder Ausräumungen des Rupeltons bis in die oberen Grundwasserstockwerke aufsteigen und Förderbrunnen aufgrund der hohen Salzbelastung stillgelegt werden müssen. ... Somit werden die Rahmenbedingungen für die Trinkwasserversorgung in Zukunft nicht nur für die Nutzung von Uferfiltrat aus Oberflächengewässern, sondern auch für die Förderung aus tiefen Grundwasserbrunnen voraussichtlich ungünstiger werden. Dies gilt für die Wasserquantität ebenso wie für die Wasserqualität. Neben der potentiellen Versalzung einzelner tiefer Förderbrunnen bedroht die zunehmende Exfiltration sulfathaltiger Grundwässer die Qualität der Spree. Schließlich würde der prognostizierte Rückgang der Grundwasserneubildung und der Abflussbildung*

*generell eine Aufkonzentrierung von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer nach sich ziehen.“ (Gunnar Lischeid: Landschaftswasserhaushalt in der Region Berlin-Brandenburg, Diskussionspapier 2, 01/2010, IAG Globaler Wandel – Regionale Entwicklung)* Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Ausführungen von Prof. Dr. Uwe Grünewald zur Wasserbilanz der Region Berlin-Brandenburg: *„Durch den vielfältigen Nutzungsdruck, dem die Fließgewässer aber unterliegen, kann es vor allem in Niedrigwasserzeiten, z. B. durch die Entnahme von Brauch- und Trinkwasser, durch die Einleitung von nährstoff- oder zehrstoffbelasteten (gereinigten) Abwasser, die Rückleitung erwärmter Kühlwässer aus (Groß-)Kraftwerken u. ä., zu erheblichen Beeinträchtigungen auch der aquatischen Lebensgemeinschaften kommen. Im Speziellen traten und treten solche Probleme in vielen Teilen der Betrachtungsregion Berlin-Brandenburg auf. Offen bleibt die Frage, inwieweit sie sich in Folge des globalen und regionalen Wandels in der Region zukünftig eventuell sogar verstärken werden. ... Wasserwirtschaftlich besonders bedeutsam für den Planungsraum ist, dass die Wassermengenbilanz der Spree durch erhebliche und abrupte Änderungen im Braunkohle-Abbau-Regime der Niederlausitz bis in das nächste Jahrhundert beeinflusst wird. Es bedarf umfangreicher Untersuchungen zur wasserwirtschaftlichen Bilanz der Spree und zu den Möglichkeiten des Bilanzausgleiches über diesen Zeitraum. Im Entwurf des „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes Berlin und Umland“ (MUNR & SENSU, 1995) wird dargestellt, dass das Abflussverhalten der Spree in entscheidendem Umfang von den Kohle- und Wasserfördermengen des Braunkohlebergbaus im Lausitzer Braunkohlerevier abhängt.“* (Uwe Grünewald: Wasserbilanzen der Region Berlin-Brandenburg, Diskussionspapier 7, 06/2010, IAG Globaler Wandel – Regionale Entwicklung)

Vor Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigungen müssen alle Auswirkungen auf Natur und Umwelt aufgrund der erhöhten Fördermengen sowie der Nachweis des nutzbaren Dargebots für alle Wasserfassungen, auch bezüglich des Klimawandels, erbracht und ermittelt werden. Die Entwicklung des Wasserhaushalts der Spree muss hinsichtlich der Durchflussmengen und daraus resultierenden Quantitäts- und Qualitätseinbußen bei der Förderung von Uferfiltrat durch die geplante Entwicklung in der Lausitzer Tagebauregion betrachtet werden. Der Nachweis über die Unbedenklichkeit der erhöhten Grundwasserförderung muss unter dem Blickwinkel der oben genannten Sachverhalte und der anzunehmenden Bedarfe bei der Realisierung aller geplanten Ausbaustufen der Tesla-Fabrik, weiteren Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie einem weiteren Bevölkerungszuwachs in der Region und dem Versorgungsgebiet des WSE erfolgen. Explizit sind folgende Unterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungsanträgen hinsichtlich des Verschlechterungsverbots und dem Verbesserungsgebot zu erstellen: UVP-Prüfung, FFH-Prüfung, EU-WRRL-Fachbeitrag. Die Genehmigungsverfahren müssen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Aufgrund der aktuellen klimatischen Bedingungen im Land Brandenburg ist die allgemeine Lage zur Wasserversorgung sehr kritisch zu betrachten.

Eine Befreiung der Firma Tesla von der Zahlung für die Wassernutzung wie bei Tagebaubetreibern lehnen die Verbände ab.

#### **2.4.6 Abwasserentsorgung**

Gemäß UVP-Bericht soll das Abwasser i. H. v. 252 m<sup>3</sup>/h in die Kanalisation des WSE eingeleitet werden. (UVP, S. 29/30, Abb. 3-3) Das Abwasser würde dann dem Klärwerk Münchehofe (Betreiber: Berliner Wasserbetriebe - BWB) zugeführt.

Hierfür ist eine Abwasserleitung ins Klärwerk Münchehofe geplant. Diese Abwasserleitung ist derzeit jedoch nicht im Genehmigungsverfahren enthalten. Es ist aufzuzeigen, wie diese Abwasserleitung realisiert werden soll und inwiefern Schutzgebiete betroffen sind. Außerdem sollen die chemischen Bestandteile im Abwasser aufgezeigt werden, um ein Gefahrenpotential für Flora und Fauna abschätzen zu können. Der WSE traf die Aussage, dass die Abwasserentsorgung des Tesla-Werks über die Anbindung an eine bestehende Abwasserdruckleitung, die von Erkner ins Klärwerk Münchehofe führt, realisiert werden könne. Um etwaig entstehende Schäden für die Umwelt durch unkontrolliert austretendes, ungeklärtes Abwasser durch Druckinkompatibilitäten zwischen den Leitungen ausschließen

zu können, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Abwasserentsorgung der bisherigen Grundstücke (u.a. in Hessenwinkel, Rahnsdorf) über die bestehende Druckleitung auch weiterhin störungsfrei gewährleistet werden kann.

Bei Einleitung der geplanten Abwassermenge von Tesla ist das Klärwerk Münchehofe überlastet und kann somit die garantierte Reinigungsqualität nicht einhalten. Dies ist bereits jetzt schon bei Starkregenereignissen der Fall. Eine Erhöhung der zugeführten Abwassermenge könnte hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (z.B. EU-WRRL, WHG) sowie der Einleitgenehmigung der BWB nicht nur zu einer mengenmäßigen Überschreitung der Einleitmenge in den Vorfluter Erpe sondern auch zu qualitativen Problemen führen.

Auch der derzeit in Planung und Genehmigung befindliche Ausgleichsbehälter auf dem Gelände des Klärwerks Münchehofe wird hier keine Abhilfe schaffen, da dieser auf den vor Ankündigung der Tesla-Ansiedelung prognostizierten Bevölkerungszuwachs ausgelegt ist und voraussichtlich frühestens 2024/2026 in Betrieb gehen wird.

Das Filtrat aus der geplanten Umkehrosmoseanlage der Aufbereitungsanlage auf dem Tesla-Gelände wird dem „normalen“ Abwasser wieder beigemischt und dann zusammen in die Kanalisation eingeleitet. (UVP, S. 29, Abb. 3-4) Hierdurch können die in der Gigafactory eingesetzten wassergefährdenden Betriebsstoffe in die Kläranlage gelangen. Es ist fraglich, ob diese wassergefährdenden Stoffe im Klärwerk Münchehofe aus dem Abwasser herausgefiltert werden und so in den Vorfluter Erpe gelangen können. Die Erpe fließt in die Spree und in niederschlagsarmen Sommern gelangt das belastete Wasser auch in den Müggelsee durch das Rückwärtsfließen der Spree. Somit ist die Trinkwassergewinnung des Wasserwerks Friedrichshagen betroffen, da die Brunnen Uferfiltrat aus der Erpe und dem Müggelsee gewinnen. Das Wasserwerk Friedrichshagen versorgt fast die Hälfte der Stadt Berlin mit Trinkwasser.

Somit ergeben sich aufgrund des Tesla-Projekts grundlegende Auswirkungen auf die sensiblen Ökosysteme der Erpe, der Spree, des Müggelsees und die Trinkwasserversorgung Berlins, die in diesem BImSch-Verfahren bisher nicht betrachtet wurden.

In der Indirekteinleitergenehmigung für Tesla müssen also Grenzwerte für wassergefährdende Stoffe, für die keine Grenzwerte in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind, in Anlehnung an den für Trinkwasser geltenden gesundheitlichen Orientierungswert des UBA ein Einleitgrenzwert von 0,1 µg/l festgelegt werden, um dem Vorsorgegrundsatz gemäß § 6 Trinkwasserverordnung gerecht zu werden. Des Weiteren müssen umfangreiche Auflagen zur regelmäßigen Überwachung (Menge, Güte) des in die Kanalisation eingeleiteten Abwassers erteilt werden.

Auch bei Errichtung eines eigenen Klärwerks durch den WSE müssen alle Auswirkungen auf die Natur und Umwelt gemäß den gesetzlichen Vorgaben (zu FFH, NSG, LSG, Wasserschutzzonen, EU-WRRL, etc.) untersucht und bewertet werden. Ein ordentliches Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist im diesem Fall zwingend durchzuführen.

#### **2.4.7 Wasserschutzgebietsverordnung WW Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer Str. und Hohenbinder Str.**

Das Tesla-Gelände liegt zur Hälfte im Wasserschutzgebiet der Wasserfassungen Neu Zittauer Str. / Hohenbinder Str. des Wasserwerks Erkner. Gemäß Tesla-Unterlagen wurde nur eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer Str./Hohenbinder Str. für die Abwasserbehandlungsanlage gestellt. Die Wasserschutzgebietsverordnung enthält jedoch weitere Verbote für die Schutzzonen III A und B, die durch die geplante Tesla-Fabrik betroffen sind. Zum Beispiel folgende:



### **§ 3 Nr. 25 WSG-VO**

*Nach § 3 Nr. 25 WSG-VO ist verboten „das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke“.*

### **§ 3 Nr. 44 WSG-VO**

*Nach § 3 Nr. 44 WSG-VO ist verboten „das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau“.*

Grundsätzlich muss bereits im Antrag angegeben werden, wie die einzelnen Bauwerke erstellt werden sollen. Es müssen entsprechende Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der WSG-VO in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Die Ausführungsplanung muss vorab vorliegen und durch das LfU / die untere Wasserbehörde freigegeben werden, bevor mit dem Bau begonnen werden darf. Angaben zur Erstellung der einzelnen Bauwerke lagen jedoch den Unterlagen nicht bei, so dass nicht nachvollzogen werden kann, welche Baumaterialien genutzt werden und ob von diesen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Gemäß UVP-Unterlagen (S. 105) wird angegeben, dass das Gebäude „bis zu 5 m tief in dem am Anlagenstandort anstehenden Boden verankert“ werden soll. Aufgrund des Grundwasserflurabstands von ca. 6 – 7 m u.GOK (auf S. 68 waren es nur 4 m u.GOK, auf S. 69 dann auf einmal 5 – 7,5 m u.GOK) wird davon ausgegangen, dass „möglicherweise ... der Baukörper lokal geringfügig in den Grundwasserleiter hineinragen“ kann und deshalb „eine geringe Beeinträchtigung des Grundwassers ... in diesem Fall nicht gänzlich auszuschließen“ ist.

### **§ 3 Nr. 27 WSG-VO**

*Nach § 3 Nr. 27 WSG-VO ist verboten „der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist“.*

Bereits im immissionsschutzrechtlichen Antrag hätte konkret angegeben werden müssen, wo und wie mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie diese angeliefert werden usw. Es ist nachzuweisen, dass die laut UVP-Bericht geplanten „besonderen Schutzmaßnahmen (doppelwandige Ausführung der Tankbehälter und Rohrleitungen, Auffangräume mit entsprechendem Rückhaltevolumen)“ im Fall von Handhabungsverlusten und Havarien ausreichen, dass „ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist“. Hierfür sind Überwachungskonzepte zu erstellen und einzuhalten (Monitoring-Auflage).

### **§ 3 Nr. 29 WSG-VO**

Es ist zu prüfen, ob aufgrund des Einsatzes großer Mengen wassergefährdender Stoffe eine Vergleichbarkeit mit den genannten Vorhaben gegeben ist. Dazu ist zu ermitteln, in welchem Umfang in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken durchschnittlicher Größe mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

### **§ 3 Nr. 32 WSG-VO**

*Nach § 3 Nr. 32 WSG-VO ist verboten „das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen“.*

Aus den veröffentlichten Unterlagen ist nicht erkennbar, ob ein Antrag auf eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG gestellt wurde. Diese kann nur erteilt werden, „wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern“. „Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ scheiden aus, da es um ein privatnütziges Vorhaben geht. Das Versprechen von z.B. Arbeitsplätzen reicht dafür

nicht aus. Das bedeutet, dass der Antragsteller nachweisen muss, dass die Abwasserbehandlung nicht zu einer Gefährdung des Schutzzwecks der Verordnung führt, also die konkrete Ausführung der Abwasserbehandlungsanlage und die damit verbundene Risikoerhöhung bereits bei Antragsstellung hätte vorgelegt werden müssen. Hierfür gilt nach der Rechtsprechung ein „strenger Maßstab“; eine Befreiung scheidet bereits dann aus, wenn eine „Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist (BVerwG, Urteil vom 12. 9. 1980 – IV C 89.77 –, ZfW 1981, 87).“ (Hünnekens in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 52 Rn. 35) Darüber hinaus muss ein „atypischer Fall“ vorliegen, der hier zunächst begründet werden müsste.

Auch wenn die Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Trinkwasserschutzzone gebaut wird, sind aufgrund der Nähe zum Wasserschutzgebiet alle Schutzmaßnahmen umzusetzen, die auch im Wasserschutzgebiet erfüllt werden müssen. Auch hier sollte in der Genehmigung ein Monitoring gefordert werden, um schädliche Auswirkungen auf Boden und Grundwasser frühzeitig zu erkennen und eine mögliche Gefahr für die Trinkwasserförderung und eine Verschlechterung des Grundwassers (EU-WRRL) ausschließen zu können. Ebenso müssen hohe Anforderungen an die Qualität des Abwassers (siehe obige Ausführungen zur Indirekteinleitergenehmigung) gestellt werden.

### **§ 3 Nr. 40 WSG-VO**

*Nach § 3 Nr. 40 WSG-VO ist verboten*

*„das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen*

*a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 4 über die belebte Bodenzone einer ausreichtmächtigen und bewachsenen Oberbodenschichtgemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder*

*b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt“.*

Bei den geplanten Verkehrsflächen/Stellflächen auf dem Tesla-Gelände kann nicht von ‚Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen‘ ausgegangen werden, da gemäß Antragsunterlagen mit ‚ca. 463 Lkw/d‘ und ca. ‚2828 Fahrzeuge pro Schicht (3 Schichten pro Tag)‘ gerechnet wird. Nach der der WSG-VO zugehörigen Anlage 1, Nummer 4 sind „gering belastete Herkunftsflächen“ insbesondere „wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.“ ([https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI\\_II\\_24\\_2019-Anlage-1.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_II_24_2019-Anlage-1.pdf)) Diese Grenze ist hier eindeutig überschritten – Tesla braucht also eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Buchstabe b. Hierfür wird gemäß Bebauungsplan Nr. 13 Freienbrink-Nord ein entsprechendes Niederschlagsentwässerungskonzept gefordert. Dies lag den UVP-Unterlagen jedoch nicht bei.

Auch wenn die Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb der Trinkwasserschutzzone stattfindet, muss das belastete Niederschlagswasser vorab gereinigt werden, um eine mögliche Gefahr für die Trinkwasserförderung und eine Verschlechterung des Grundwassers (EU-WRRL) ausschließen zu können.

### **§ 4 Nr. 8 WSG-VO**

*Nach § 4 Nr. 8 WSG-VO ist verboten, „das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen*

- a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,  
b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind“

Die Einordnung nach § 39 Abs. 1 AwSV ([https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/\\_39.html](https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/_39.html)) hängt von der Wassergefährdungsklasse (WGK) und der Menge der verwendeten Stoffe ab. Um hier eine Einordnung vorzunehmen, fehlen die notwendigen Daten. Sollte die Grenze zur Stufe D innerhalb der Schutzzone III A (!) überschritten sein, wäre das Tesla-Werk ohne Befreiung unzulässig. Bei Gefährdungsstufe C könnten die – nach UVP-Bericht wohl geplanten – besonderen Schutzmaßnahmen ausreichen, jedenfalls wenn diese auch ein Leckanzeigesystem umfassen (das ist bei 3.2.3 des UVP-Berichts nicht erwähnt, aber nach 6.3.3 und 10 des UVP-Berichts sind „Leckagewarngeräte“ geplant) und die Anlagen „oberirdisch“ sind. Jedoch sind die Angaben in den UVP-Unterlagen hier unzureichend.

Um im Havariefall und durch Handhabungsverluste verursachte Schäden des Grundwasserleiters durch die eingesetzten Betriebsstoffe zu detektieren, sollte ein regelmäßiges Monitoring sowie ein Gefahrenabwehrplan und Havariekonzept gefordert werden.

#### **2.4.8. Havarien (Brand, Explosion)**

Der Löschwasserbedarf soll gemäß Antragsunterlagen dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen bzw. in Löschwasserteichen bevorratet werden. Diese Löschwasserteiche befänden sich gemäß Antragsunterlagen im Trinkwasserschutzgebiet.

Entgegen den Aussagen in den Antragsunterlagen besteht ein Risiko im Brandfall, dass belastetes Löschwasser in den Untergrund versickert, da nicht auszuschließen ist, dass die verwendeten Baumaterialien im Brandfall aufgrund von z.B. Rissbildungen oder Aufplatzen durch starke Hitzeentwicklung durchlässig werden und somit keinen Schutz des Bodens und Grundwassers mehr gewährleisten. In den Unterlagen wird nicht weiter beschrieben, wie der Rückhalt des Löschwassers erfolgen soll.

Zudem sollten Löschschäume, die PFOA, PFOS oder ähnliche wassergefährdende Stoffe enthalten, im Brandfall keine Verwendung finden.

Der Fall der Explosion wird in den Antragsunterlagen dahingehend bewertet, dass „bei Einhaltung der Vorgaben des Explosionsgutachtens sowie bei Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ... keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten“ (UVP, S. 94, 99) seien. In Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser wird der Fall der Explosion nicht betrachtet. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass im Fall einer Explosion aufgrund der damit einhergehenden Beschädigungen erhebliche Auswirkungen durch das mögliche Austreten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund zu erwarten sind.

#### **2.4.9. Niederschlag und Starkregenereignisse**

Laut dem UVP-Bericht auf Seite 29 soll zudem belastetes Regenwasser indirekt in das Abwassernetz abgeleitet werden. Es fehlen Zahlen, wie viel Regenwasser abgeleitet und wie viel vor Ort versickert werden soll. Diese Angaben sind aber notwendig für die Einschätzung der Folgen für die Wasserbilanz und für den Landschaftswasserhaushalt vor Ort. Wir fordern zumindest eine grobe Schätzung und festzulegende Obergrenzen des Regenwassers, das abgeleitet werden darf. (betreffend die Qualität des Niederschlagswassers, siehe obige Ausführungen zur Wasserschutzgebietsverordnung)

Starkregenereignisse: Im UVP-Bericht wird nur auf „eine darauf ausgelegte Regenwasserversickerung“ verwiesen. Genauere Ausführungen, Berechnungsgrundlagen und Risikominimierung fehlen.

#### **2.4.10. Hydrogeologie**

In der UVP wird auch die hydrogeologische Situation auf dem geplanten Fabrikstandort erläutert. Hier finden sich Widersprüche und ungenaue Darstellungen, so dass bezweifelt werden muss, dass die daraus abgeleiteten Bewertungen fundiert getroffen wurden.

Zum Grundwasserflurabstand werden unterschiedliche Daten angegeben: S. 68 → 4 m u. GOK, S. 69 → 5 – 7,5 m u. GOK, S. 105 → 6-7 m u. GOK. Die Äußerung in der UVP auf S. 68: „Der bedeckte Grundwasserleiterkomplex liegt in 0 bis 3 m Tiefe unter dem Gelände.“ stellt einen Fehler dar, da in dieser Tiefe nur Sand (also der unbedeckte oberste GWL) vorkommt und widerspricht dem unmittelbar vorhergehenden Satz in der UVP auf S. 68: „Der oberflächennahe Grundwasserleiterkomplex ist ein weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (GWL 1.1) ...“. Des Weiteren findet sich in der UVP auf S. 68 folgende Aussage: „Die Mächtigkeit der mittel-bis grobsandigen Bodenschicht beträgt 8 m, mit einer Durchlässigkeit von  $5 \times 10^{-4}$  m/s.“ Wenn davon ausgegangen werden kann, dass hiermit der oberste GWL gemeint ist, hat dieser laut Lithofazieskarte Quartär eine Mächtigkeit von ca. 10-18 m. Die angegebene Durchlässigkeit liegt am unteren Ende der Skala, oft haben Grob- und Mittelsande höhere Durchlässigkeiten. Der Satz in der UVP auf S. 69: „Der Abstand zur Geländeoberkante ist demnach ausreichend.“ wird nicht näher erläutert und erschließt sich dem Leser nicht. Auf S. 60 der UVP wird detailliert eine „Bohrung mit artesischem Grundwasservorkommen“ in 18 km Entfernung dargestellt. Am Standort der geplanten Autofabrik sind keine artesischen Verhältnisse zu erwarten, somit ist diese Information nicht relevant. Warum wird es dann erwähnt?

Anhand der nur exemplarisch aufgezeigten Mängel der UVP wird sichtbar, dass die Unterlagen in einem oberflächlichen und unzureichenden Zustand abgegeben wurden.

#### **2.4.11. Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut Wasser**

Unter Beachtung der oben aufgeführten Auswirkungen ist die Ansiedlung der Giga-Factory und der vorgesehenen weiteren Entwicklungen auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen abzulehnen. Hier bedarf es dringend einer deutlichen und klaren Nachbesserung im Hinblick auf Wasserverfügbarkeit und –bedarf auch unter Berücksichtigung der weiteren Ausbaustufen.

Für eine sinnvolle Abschätzung der hydrologischen Folgen des Projektes fordern die Naturschutzverbände ein umfassendes Hydrologisches Gutachten für die Region.

#### **2.5. Schutzgut Boden**

Bau- und anlagebedingt wird eine Fläche von insgesamt 148ha versiegelt bzw. überbaut. Hier ist zwingend zu prüfen inwieweit die Versiegelung und damit der Eingriff minimiert werden kann. Zudem sind im weiteren Verfahren konkrete Kompensationsmaßnahmen zu benennen, wobei Entsiegelungsmaßnahmen vordergründig im Gemeindegebiet im Verhältnis von 1:1 Ausgleichspflanzungen vorzuziehen sind.

In jedem Fall gehen wir davon aus, dass nicht die Gemeinde Grünheide die Kosten des Ausgleichs trägt, sondern der Vorhabenträger Tesla (s. UVP-S. 132)

Ein Ausgangszustandsbericht –Boden- ist als Ergänzung der Antragsunterlagen zeitnah vor Genehmigung nachzureichen.

#### **2.6. Schutzgut Landschaftsbild/Erholung**

Die Einschätzung, dass das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung nur geringfügig bzw. nachrangig tangiert sind, wird seitens der Verbände so pauschal nicht mitgetragen.

Insbesondere unter dem Aspekt, dass die Fläche bis 2001 noch flächenmäßiger Bestandteil des LSG Grünheider Wald- und Seengebiet (heute LSG Müggelspree-Löcknitzer-Wald- und Seengebiet) und bis zu Beginn der Rodungen im Februar 2020 auch mit Wald bestanden war, ist die zukünftige Nutzung als großflächiger Industriestandort in diesem Bereich durchaus landschaftsprägend.

Die Flächen sind seit 1965 durch den Landschaftsschutzgebietscharakter geprägt, die Vorhabensfläche wurde bekanntlich vor nunmehr fast 20 Jahren (2001) zum Zwecke der Ansiedlung einer BMW-Fahrzeugfabrik aus dem Landschaftsschutzgebiet (auf Basis alter DDR-Verordnung) herausgenommen und auch nach erfolgter Absage der BMW-Ansiedlung nicht wieder in das LSG zurückgeführt, trotz mündlicher Zusagen seitens der Politik. Stattdessen wurde in 2006 die seit 1999 beabsichtigte Überführung der DDR-LSG-Verordnung umgesetzt, dann allerdings ohne die betroffenen Flurstücke des B-Plangebietes.

Zu dem Zeitpunkt der Endwidmung der Vorhabenfläche waren viele ökologische Zusammenhänge und Probleme noch nicht so allgemein bekannt, wie sie es heute sind, wie z. B. der globale Treibhauseffekt, die global immer weiter fortschreitende Waldvernichtung, aber auch lokale Auswirkungen der Klimaveränderung wie verstärkte Trockenheit und Temperaturanstieg speziell im Ost- und Südost-Brandenburger Raum.

Mit dem heutigen Wissensstand hätte man diese Entscheidung, ein so großes, bewaldetes Gebiet aus dem Flächenverbund eines Landschaftsschutzgebietes herauszulösen und in ein Industriegebiet umzuwandeln, nicht mehr getroffen.

Zudem belegt der Wegfall von Wald mit Erholungsfunktion der Intensitätsstufe 2 sowie Wald mit hoher ökologischer Funktion und der Wegfall der öffentlichen Nutzung der A10 Brücke als Verbindungsglied der historisch wertvollen Alten Poststraße die Beeinträchtigungen einer Erholungsnutzung.

Hier sind erholungserhaltende und fördernde Maßnahmen in der engeren Umgebung festzusetzen, die dem Landschaftsbild und einer Erholungsfunktion zu Gute kommen.

## **2.7. Schutzgut Klima**

Selbst wenn die Fläche kein sogenanntes Kaltluftentstehungsgebiet darstellt, ist die zunehmende Flächenversiegelung/Bebauung am Berliner Stadtrand für die klimatische Situation der Millionenmetropole summarisch bedeutsam, insbesondere im Zusammenhang mit der direkt anschließenden Müggelseeregion.

Die geplante Versiegelung führt zu einer deutlichen Veränderung des Kleinklimas an dem Standort und ist auch geeignet Veränderungen der Luftströmungen zwischen Löcknitz und Spree hervorzurufen. Nach dem BNatSchG §1Abs.(3)Nr.4 sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insb. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Mit welchen Maßnahmen wird dieser Eingriff in das regionale Klima und in die Kalt- und Frischluftbildung vor Ort ausgeglichen?

Hier hätte es der Auswertung klimatischer Langzeitstudien bedurft, um fundiert abschätzen zu können welche Bedeutung zusammenhängende Waldgebiete, wie auch deren Wegfall, für das Klima vor Ort aber möglicher Weise auch für die Großstadt Berlin haben. So wurde lediglich in der UVP für das globale und regionale Klima eine geringe Empfindlichkeit durch das Vorhaben benannt.

Hier ist zu prüfen, inwieweit Wiederaufforstungen im berlinnahen Raum erfolgen können und damit mittel- und langfristig eine ausreichende Kompensation hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen entwickelt werden kann.

## **2.8. Schutzgut Luft/Immissionen**

Hinsichtlich der von der zukünftigen Industrieanlage zu erwartenden Beeinträchtigungen gehen wir davon aus, dass alle Verfahren nach dem Stand der neusten Technik, d.h. mit den geringstmöglichen Emissionen/Immissionen von statten gehen.

Wir verweisen insbesondere auf die zum Zeitpunkt der B-Plan Aufstellung geltenden Abstandsleitlinie, die zwischenzeitlich zwar aufgehoben ist, aber deren Festsetzungen weiterhin Bestand für das B-Plan Gebiet haben. So ist die Ansiedlung von Betrieben der Klasse I und II gänzlich ausgeschlossen. Die Kunststofffertigung, Aluminiumgießerei fällt aus Sicht der Verbände in diese Klassen.

## **2.9. Gestaltung des Werksgeländes**

Die Gestaltung und die Bewirtschaftung der entstehenden Außenbereiche sollten insektenfreundlich (Wildbienen, Schmetterlinge, Heuschrecken) sein und mit heimischen Gehölzen und Stauden erfolgen, um den Eingriff und die negativen ökologischen Folgen des Werkneubaus zu minimieren.

Im Sinne der Eingriffsminimierung sollte mit Flächen und insbesondere deren Versiegelung möglichst sparsam umgegangen werden. So sollten beispielsweise mehrstöckige Parkhäuser statt ausgedehnter Parkplätze vorgesehen werden.

## **2.10. Beleuchtung**

Das gesamte TESLA-Gelände sollte muss von Anfang an so beleuchtet werden, dass es auf jeden Fall insektenfreundlich ist. Durch die unmittelbare Nähe zweier FFH- und NSG-Gebiete mit ausgedehnten Gewässern, Feucht-, Wald und Trockenrasenbiotopen würde die Beleuchtung des Geländes zu einer Todesfalle für unzählige Insekten auch aus diesen Lebensräumen werden. Damit hätte die Beleuchtung des Geländes einen erheblichen Einfluss auf geschützte Biotope und würde zumindest regional zur Verschärfung des Insektensterbens führen. Es wäre zudem mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten FFH-Gebiete zu rechnen. Details für Lösungsansätze zur Reduzierung der schädigenden Wirkung auf die Insektenfauna durch die Beleuchtung könnten z. B. mit Dr. Franz Hölker vom Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei diskutiert werden (<https://www.igb-berlin.de/en/profile/franz-holker>).

### 3. Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen muss klar dargestellt werden, welche Maßnahmen nach Landeswaldgesetz und welche nach Naturschutzgesetz durchzuführen sind und wie diese realisiert werden sollen. Hier sind im weiteren Verfahren konkrete Kompensationsmaßnahmen zu benennen, wobei Entsiegelungsmaßnahmen im Gemeindegebiet im Verhältnis von 1:1 Ausgleichspflanzungen vorzuziehen sind. Das Vorhaben führt zu massiven Eingriffen in alle Schutzgüter, die jeweils in ausreichendem Umfang auszugleichen sind. In den Genehmigungsunterlagen muss deutlich dargestellt werden, welche Maßnahmen für welche Schutzgüter vorgesehen sind.

Die ca. 150 ha Abholzung im Rahmen des hier beantragten Bauabschnittes sind nach Landeswaldgesetz auszugleichen, daneben ist aber auch ein weiterer Ausgleich für die ökologischen Funktionen des Waldes zu leisten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit durch dieses Vorhaben beanspruchte Flächen zuvor als Ausgleichsflächen für andere Vorhaben festgelegt worden waren. Diese sind gesondert auszugleichen.

Tesla selbst hat bereits öffentlich zugesagt, dreimal soviel Wald aufforsten zu wollen wie abgeholzt wird. Das ist aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit geeigneter Flächen aus Naturschutzsicht eher kontraproduktiv und sollte unbedingt vermieden werden. Es sollten aber erhebliche Mittel für einen Waldumbau in der gesamten Region der Werksansiedlung bereitgestellt werden. Erstaufforstungen dürfen nicht zum Verlust von ökologisch wertvollen, artenreichen Offenlandhabitaten führen und sollten auf Initialpflanzungen von Auwäldern in der Region oder beispielsweise auch an der Schwarze Elster stattfinden, wo ein großes ökologisches Aufwertungspotential besteht.

Im Rahmen der Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3 sollte eine qualitative Aufwertung für das Landschaftsbild, die ökologischen Funktionen und den Erholungswert für die Region im Vordergrund stehen und keine rein quantitative Aufforstung erfolgen. Dabei sollten insbesondere auch Windschutzstreifen und die Anlage von Feldgehölzen in der offenen Agrarlandschaft Berücksichtigung finden.

Schwerpunktmäßig sollten sich die Ausgleichsmaßnahmen für die sonstigen ökologischen Eingriffe auf die Erhöhung des ökologischen und naturschutzfachlichen Wertes von wertvollen Offenländern wie extensiv genutzten Mähwiesen auf Niedermoor, Niedermoore sowie kontinental geprägte Sandtrockenrasen konzentrieren, die für die Biodiversität eine besonders große Rolle spielen.

Die Naturschutzverbände vor Ort stehen gern bereit um Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen in örtlicher Nähe zum Vorhabengebiet zu suchen.

Einige Ideen sollen im Folgenden genannt werden:

#### **Förderung von Wiesen-/Moor-Flächen durch gesichertes Flächenmanagement von Feuchtgrünland im FFH- und Naturschutzgebiet Löcknitztal sowie in den FFH-Gebieten Spree und Müggelspree verbunden mit der Sicherung der Flächen durch Erwerb**

Das Pflegemanagement auf diesen Wiesenflächen muss deutlich verbessert werden und sollte Maßnahmen aus der FFH-Managementplanung umzusetzen. Parallel dazu könnte mit der Umsetzung des naturschutzfachlich sehr wichtigen und in der Gegenwart auch öffentlichkeitswirksamen Projektes zur stabilen Wiederansiedlung des Goldenen Scheckenfalters begonnen werden, wobei der Goldene Scheckenfalter als Schirmart fungiert. Um ein konfliktarmes und langfristiges naturschutzfachliches Management der

überaus wertvollen Flächen ermöglichen zu können, sind die Flächen durch den Kauf zugunsten des Naturschutzes zu sichern.

### **Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der kontinental geprägten Sandtrockenrasen im Bereich des Löcknitztales und des Spreetales**

Im Bereich des Löcknitztales befinden sich naturschutzfachlich überaus wertvolle kontinental geprägte, überwiegend nährstoffarme Sandtrockenrasen, die Habitate für eine typische Flora sowie für stark gefährdete Insekten (Wildbienen, Schmetterlinge, Heuschrecken...), Reptilien und Vertreter der Avifauna (z.B. Nahrungsrevier des Wiedehopfes) sind. Es handelt sich meist um z. T. sehr alte Ackerbrachen im Bereich Kienbaum und Kagel sowie um Energietrassen, die bis in das Spreetal reichen. Teilweise wurden einige Brachen in jüngster Zeit für den Maisanbau wieder in Nutzung genommen. Mittelfristig ist auch ein erhöhter Druck auf diese Flächen durch den Siedlungsbau zu erwarten. Auch entlang des Spreetales zwischen Freienbrink und Hangelsberg existieren größere Sandtrockenrasen.

Für den Erhalt dieser Sandtrockenrasen, die teilweise sogar notwendige Nahrungshabitate für die Arten der Feuchtwiesen darstellen (und auch umgekehrt in Dürreperioden) sollten Mittel für einen Flächenerwerb und die naturschutzfachliche Sicherung sowie Entwicklungspflege bereitgestellt werden. Als Projektzielart sollte für all diese Flächen der Wiedehopf genannt werden. Nistmöglichkeiten sollten ebenfalls an verschiedenen geeigneten Stellen angebracht werden.

### **Bereitstellung von Mitteln zur Förderung und Verbesserung des Wasser- und Nährstoffhaushaltes des NSG Tribschsee**

Das NSG Tribschsee ist ein basenreiches Verlandungsmoor mit Beständen von unter anderem *Liparis loeselii*, *Epipactis palustris*, *Drosera anglica*, *Dactylorhiza incarnata*. Vor etlichen Jahrzehnten gab es dort sogar die hoch seltene Orchidee *Hammarbya paludosa*. Trotz einer Reihe von Maßnahmen haben sich die Wasserstände und Nährstoffverhältnisse noch nicht so stabilisiert, dass ein Erhalt der sehr bedeutsamen Pflanzenarten gesichert ist. Es ist durch geeignete Maßnahmen eine weitere Erhöhung und Stabilisierung der Wasserstände anzustreben, verbunden mit einem aktuell immer wieder notwendigen Pflegemanagement (Gehölzentfernung, Schilfmahd).

### **Bau von Krötentunneln in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebietes**

Aufgrund der massiven Zunahme des Verkehrs zwischen Erkner, Grünheide und dem Vorhabensgebiet, aber auch zwischen dem Vorhabensgebiet und Fürstenwalde ist der Bau von Krötentunneln unabdingbar. Bereits jetzt nehmen aufgrund des stetig zunehmenden Verkehrs die Zahl der Kröten und Frösche massiv ab. Eine ehrenamtliche Betreuung der Krötenzäune ist aktuell nur für den Weg zu den Laichgewässern möglich, bei der Rückwanderung, die sich über mehrere Monate ziehen kann, fallen die Tiere dem Verkehr zum Opfer. Nur Krötentunnel können hier entsprechende Abhilfe leisten. Diese müssen aber ausreichend groß sein (das auch Tageslicht reinfällt) und regelmäßig vom Landesstraßenamt gereinigt werden und dafür ausreichende Geldmittel zur Verfügung gestellt werden.

An folgenden Punkten werden Krötentunnel unbedingt benötigt:

- L38 Ortsausgang Hangelsberg Richtung Fürstenwalde
- L38 Ortsausgang Hangelsberg Richtung Mönchwinkel
- L231 Richtung Grünheide, Priestersee
- L23 Möllensee, Burgwall und Möllensee, Hupe



## **Ausweisung von Wildnisgebieten**

Der Bau der geplanten Gigafactory führt zur weiteren Zerschneidung des Biotopverbundes, Tiere verlieren ihren Lebensraum, aber auch die Möglichkeit zwischen einzelnen Gebieten zu wandern. Dafür ist die Schaffung und Ausweisung von Wildnisgebieten unerlässlich. Hier ist eine enge Abstimmung mit der Oberförsterei Hangelsberg nötig, um geeignete Flächen zu bestimmen, diese müssen ausreichend finanziell abgegolten werden.

## **4. Verkehrssituation**

### **Erfordernis eines konsequent nachhaltigen Verkehrskonzeptes**

Das Betriebskonzept der Firma Tesla verfolgt nach eigener Darstellung das Ziel, mit der Produktion batterieelektrischer Pkw des mittleren und gehobenen Segments einen Beitrag zur Dekarbonisierung des (Straßen-) Verkehrs zu leisten. Es ist den Naturschutzverbänden ein Anliegen in diesem Zusammenhang in aller Deutlichkeit hervorzuheben, dass Elektromobilität zwar einen Beitrag zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik leisten kann, jedoch weder die wichtigste noch die alleinige Lösung darstellt.

Da mit der Ansiedlung der Firma Tesla in Grünheide erhebliche zusätzliche Verkehre induziert werden, muss die Ansiedlung im Sinne einer klimaverträglichen Verkehrswende für Brandenburg in ein Verkehrskonzept eingebettet werden, das von den zuständigen staatlichen Institutionen sowie den in der Region tätigen Verkehrsunternehmen erarbeitet und von der Firma Tesla und ihre (künftigen) Beschäftigten mitgetragen wird. Ziel eines solchen Konzeptes muss es sein, den lokalen und regionalen Verkehr konsequent nachhaltig zu gestalten. Das bedeutet, den entstehenden Mehrverkehr möglichst klimaneutral und vollständig über die Verkehrsmittel des Umweltverbunds abzuwickeln und zusätzlichen motorisierten Individual- und Güterverkehr auf der Straße zu vermeiden. Zu berücksichtigten sind dabei insbesondere folgende Aspekte:

### **4.1. Personenverkehr**

Die Firma Tesla geht davon aus, dass täglich 926 zusätzliche Lkw-Fahrten und knapp 17.000 Pkw-Fahrten erforderlich sein werden, um den Betrieb im 3-Schicht-System sicherzustellen. Daraus ergeben sich enorme Herausforderungen für den Personenverkehr in einer Region mit ohnehin schon angespannter Verkehrssituation. Für die A10 im Bereich Erkner mit einer Verkehrsbelastung von durchschnittlich 51.367 Fahrzeugen pro Tag<sup>1</sup> (DTV [Kfz/24h] für 2017, UVP-Bericht, S. 44) würde das beispielsweise einen Anstieg um 35 Prozent bedeuten. Die Induktion von zusätzlichem motorisierten Individualverkehr (MIV) in diesen Ausmaßen wäre das Gegenteil eines Beitrages zur Verkehrswende in der Region und ist deshalb unbedingt zu vermeiden. Verschärft wird die Situation noch durch den Tatbestand, dass die Fahrten durch den Schichtwechsel sehr geballt in engen Zeitfenstern auftreten werden und sich nicht gleichmäßig über den Tag verteilen.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen muss deshalb möglichst vollständig über den Umweltverbund abgewickelt werden. Das ist jedoch mit den bestehenden Kapazitäten des öffentlichen Verkehrs momentan nicht zu leisten. Auch hier zeigt sich, dass das Vorhaben dringend in eine übergeordnete (Verkehrs)Planung eingebettet werden muss, um seine nachhaltige verkehrliche Erschließung sicherzustellen.

### **Öffentlicher Nahverkehr**

Um den Anstieg des Personenverkehrs auffangen zu können, muss die für 2022 geplante Taktverdichtung für den RE1 (Potsdam – Berlin – Erkner) auf drei Fahrten pro Stunde und Richtung (20-Minuten-Takt) bereits mit der Inbetriebnahme des Produktionsstandortes realisiert und auf den Streckenabschnitt Erkner – Frankfurt (Oder) ausgeweitet werden.

Dabei sollte mindestens bei zwei Fahrten pro Stunde in beiden Richtungen ein Halt am Bahnhof Fangschleuse ermöglicht werden. Die Fahrzeiten sind so auszudehnen, dass sie auch die An- und Abreise zur Früh-, Spät- und Nachtschicht ermöglichen.

Die ebenfalls diskutierte **Verlängerung der S-Bahnlinie S3 von Erkner nach Fangschleuse** ist bei einem 20-Minuten-Takt des RE1 entbehrlich. Zumal ein solches Projekt mit langen planerischen Vorlaufzeiten (Planfeststellung), enormen baulichen Herausforderungen (Engführung bereits der bestehenden Eisenbahntrasse zwischen Bahnhof und südöstlichem Ortsausgang Erkner durch dichte Siedlungsbebauung sowie Querung der A10) und entsprechend hohem Konfliktpotenzial und Kosten konfrontiert wäre. Zudem würden weitere Waldflächen gefällt werden müssen, was unbedingt zu vermeiden ist.

Unbedingt notwendig ist die **Überprüfung des im Umfeld bestehenden Busverkehrs**, also zuerst der Buslinien 429 und 436 hinsichtlich Linienführung und Fahrplan. Dabei sollte Berücksichtigung finden, dass neben dem geplanten Tesla-Werk mit weiteren Ansiedlungen auf Freiflächen im bestehenden, südlichen Gewerbegebiet Freienbrink zu rechnen ist.

Ferner empfehlen wir, die regionale **Gesamtentwicklung des Verkehrsaufkommens** in einem weiteren Radius um den Standort der geplanten „Gigafactory“ in den Blick zu nehmen. So ist die Innenstadt von Erkner bereits heute durch starkes MIV-Aufkommen überlastet, liegt jedoch auf der Durchfahrtsroute potenzieller Tesla-Beschäftigter mit Wohnort in den südöstlichen Siedlungsgebieten Berlins sowie in Woltersdorf oder Schöneiche. Darüber hinaus sind auch weitere Gemeinden in der Umgebung bereits heute einem starken Zuzugsdruck ausgesetzt, der erfahrungsgemäß zu höheren Verkehrsaufkommen führt. Dieser Druck wird durch eine industrielle Großansiedlung absehbar weiter verschärft. Im Zuge der Planungen für die Produktionsstätte in Grünheide (Mark) ist es deshalb dringend erforderlich, die Nahverkehrsplanung für den westlichen Landkreis Oder-Spree insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Im Sinne der ökologischen Verkehrswende und der Lebensqualität in der Region sollten dabei auch visionäre Ansätze wie ein **Ausbau des vorhandenen Straßenbahn-Netzes** (siehe Abbildung 1)<sup>2</sup> aufgegriffen werden.

---

<sup>2</sup> VCD Brandenburg (2018): Mehr Straßenbahn wagen! Ein Diskussionsbeitrag zur Nahverkehrsplanung des Landkreises Oder-Spree, URL: [https://brandenburg.vcd.org/fileadmin/user\\_upload/Brandenburg/Infothek/1809\\_Diskussionspapier\\_StrassenbahnLOS\\_VCDBrb.pdf](https://brandenburg.vcd.org/fileadmin/user_upload/Brandenburg/Infothek/1809_Diskussionspapier_StrassenbahnLOS_VCDBrb.pdf) (Zugriff am 21.12.2019).

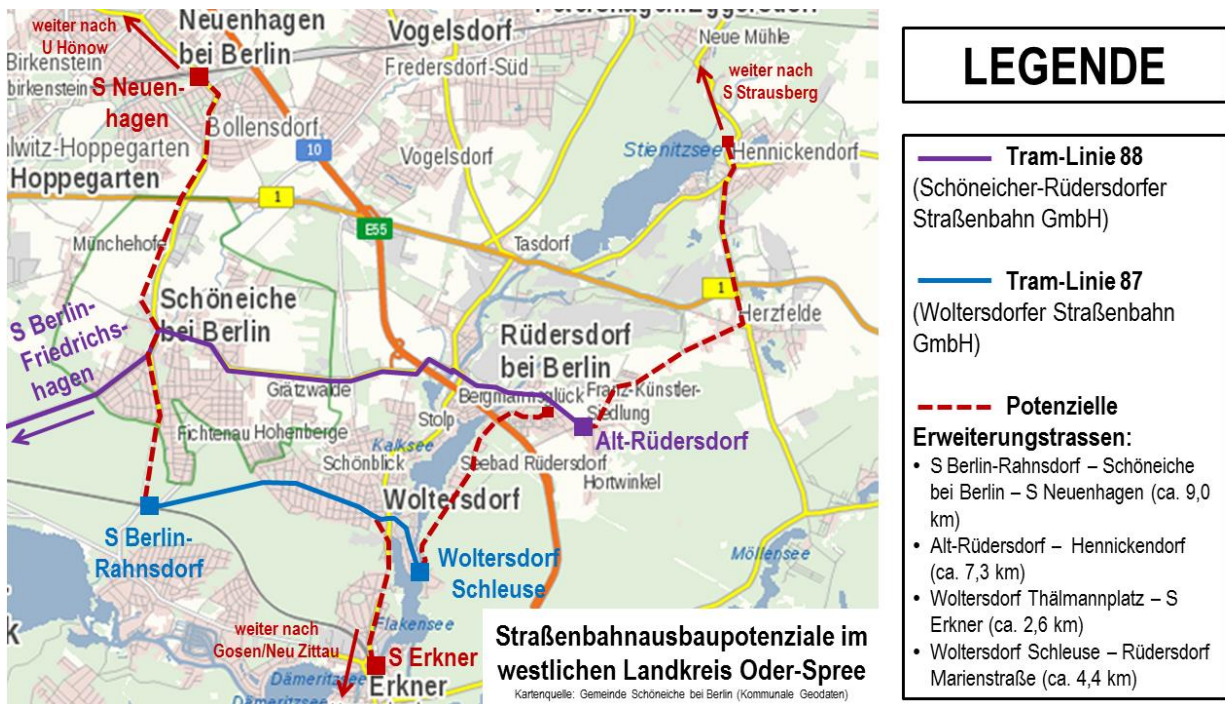


Abbildung 1: Straßenbahnausbaupotenzial im Westlichen Landkreis Oder-Spree

Es fehlen darüber hinaus attraktive **Querverbindungen von RE1/S3 zu nebenliegenden Eisenbahnachsen** wie S5 (Erkner – Woltersdorf – Schöneiche – Neuenhagen) oder RE2/S46 (Erkner–Gosen-Neu Zittau–Niederlehme–Königs Wusterhausen). Diese Verbindungen sollten nach dem vom Land Brandenburg geförderten PlusBus-Standard erschlossen werden.

#### 4.2. Radverkehr

Damit zukünftige Beschäftigte und Gäste, die in den umliegenden Gemeinden wohnen, auch das Fahrrad oder Pedelec als schnelle, bequeme und sichere Alternative zum Auto nutzen können, muss die Radverkehrsinfrastruktur im Umfeld des Standortes erhalten und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang sollte die Funktion der alten Poststrasse als (Rad)-Wanderweg erhalten bleiben. Zudem fehlt eine Anbindung des Fabrikstandortes vom vorhandenen Radweg an der L23 (s. grüne Markierung in Abbildung 2) entlang der L38 nach Westen.

Darüber hinaus empfehlen wir die Einrichtung einer attraktiven Radwegeverbindung von Erkner in Verlängerung der Alten Poststraße über die vorhandene Brücke über die A10 zum Werksgelände. Dessen Querung und der Anschluss an den o.g. Radweg zur L38 sollte durchgebunden auch für den öffentlichen Fahrradverkehr nutzbar sein (in Abbildung 2 rot markiert). Eine direkte Radwegeverbindung aus dem Grünheider Ortsteil Fangschleuse über die Bahnlinie zum Werksgelände, beispielweise in Verlängerung der Gottesbrück (in Abbildung 2 violett markiert), fehlt ebenso wie eine Direktverbindung zum Bahnhof Fangschleuse (in Abbildung 2 hellgrün markiert) bzw. zu seinem etwaigen neuen Standort.

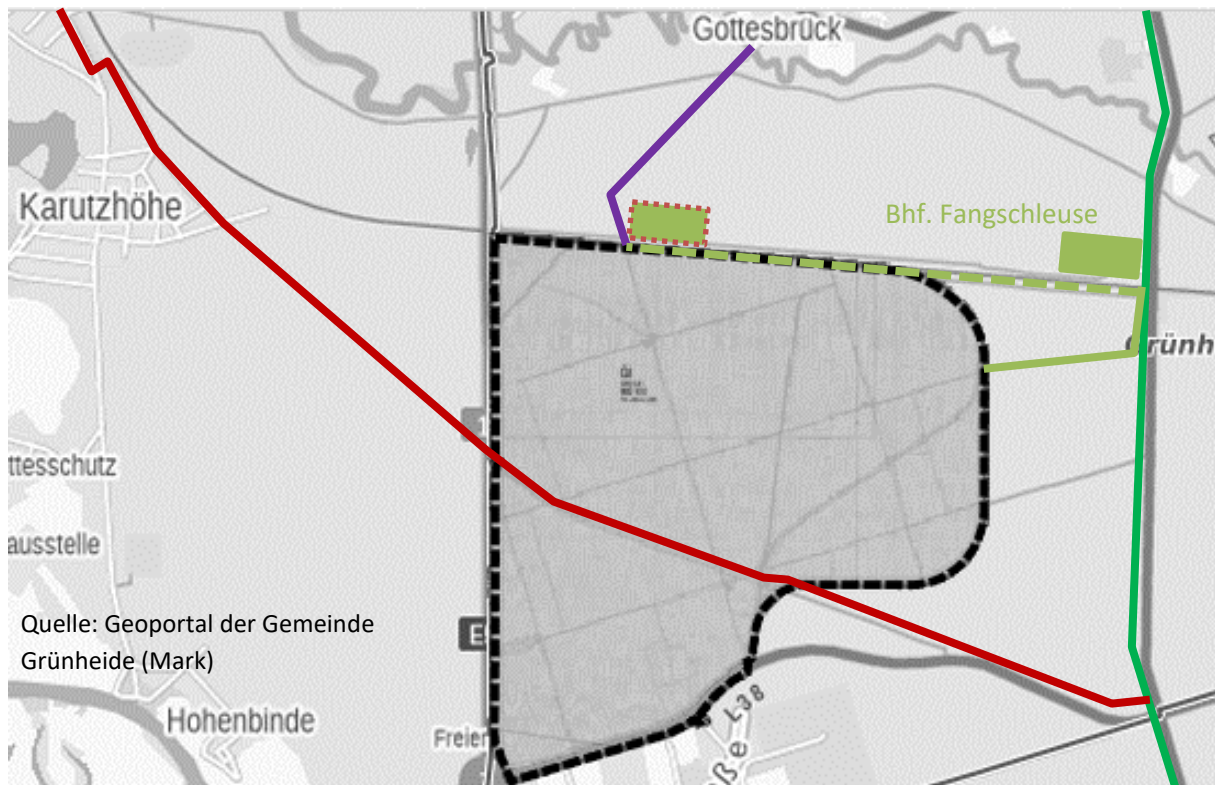


Abbildung 2: Maßnahmen Radverkehr

### Betriebliches Mobilitätsmanagement

Ergänzend zu einem Verkehrskonzept für die Region ist es erforderlich, dass Tesla seine Mitarbeiter\*innen auch selbst durch ein innovatives betriebliches Mobilitätsmanagement zur Nutzung des Umweltverbundes motiviert.

Statt klassisch einen Dienstwagen zu stellen, sollte sich Tesla verpflichten, seinen Beschäftigten attraktive Anreize für die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote zu geben. Dazu gehören

- die Bereitstellung entsprechender Infrastruktur auf dem Werksgelände wie **witterungs- und diebstahlgeschützte Fahrradabstellanlagen in ausreichender Zahl** sowie **Ladestationen für Pedelecs**,
- die **finanzielle Beteiligung oder sogar kostenfreie Bereitstellung eines Dauertickets für den öffentlichen Nahverkehr** über das VBB-Firmenticket<sup>3</sup>,
- die **Bereitstellung von Dienstfahrrädern mit Nutzungsprämien** oder
- die **Organisation von klimaneutralen Firmenbussen** zum Transport größerer Beschäftigtenzahlen zu Spitzenzeiten (etwa als Shuttle vom/zum Bahnhof Fangschleuse oder als Anschlussbuslinie durch umliegende Ortschaften) – dieses Angebot sollte auch von der ortsansässigen Bevölkerung genutzt werden können
- der **bewusste Verzicht auf eine maximale Anzahl von Pkw-Stellplätzen sowie deren Bepreisung.**

<sup>3</sup> VBB (2019): Profitieren Sie als Unternehmen von unserem neuen Angebot, URL: <https://www.vbb.de/fahrpreise/firmenticket/vbb-firmenticket-arbeitgeber> (Zugriff am 21.12.2019).

## 4.2. Güterverkehr

Zusätzlich zu den veranschlagten 926 Lkw-Fahrten geht der UVP-Bericht davon aus, dass täglich sechs Güterzüge notwendig sind, um den An- und Abtransport zum Tesla-Gelände sicherzustellen. Da es wie oben beschrieben schon heute Engpässe bei der Straßenverkehrsanbindung gibt und sich der Schwerlastverkehr im Bereich Erkner in den letzten Jahren fast verdoppelt hat<sup>4</sup>, muss es auch für den Güterverkehr Ziel sein, den Transport so schnell wie möglich vollständig von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Damit ist von einer drastischen Zunahme des Güterverkehrs auf der Eisenbahnstrecke Berlin–Frankfurt (Oder) auszugehen. Hier bestehen jedoch schon heute Engpässe, da die Strecke durch den Schienengüterverkehr von und nach Osteuropa und Asien sowie den Personenverkehr stark frequentiert ist. Entlastungsstrecken, wie etwa die Reaktivierung der Strecke Leipzig - Poznań oder der Strecke Fürstenwalde (Spree)–Cottbus–Prag wären denkbar, sind aber bis zum geplanten Baubeginn nicht realisierbar.

Um den Güterverkehr möglichst vollständig auf dem Schienenweg abwickeln zu können, müssen zeitnah Alternativen zur vielbefahrenen Strecke Berlin-Frankfurt (Oder) geschaffen werden, um neue Kapazitäten zu schaffen.

Eine solche Möglichkeit ergäbe sich durch die Verlagerung von Schienentransporten welche bisher über Frankfurt (Oder) und Berlin geführt werden – auf die Strecke **Leipzig – Cottbus – Guben – Poznań**. Diese Relation befindet sich gegenwärtig jedoch in einem nicht akzeptablen Zustand. Die aktuellen Bestrebungen zur Instandsetzung bzw. zum Ausbau einzelner Teilstrecken etwa seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Ausbau der Strecke Leipzig – Cottbus für höhere Geschwindigkeiten bis 160 km/h sowie Elektrifizierung der Strecke Guben – Grenze D/PL), des polnischen Ministeriums für Investition und Ausbau (Elektrifizierung der Strecke Gubin – Czerwieńsk) sowie des Marschallamtes Lubuskie (Modernisierung der Strecke Czerwieńsk – Zbąszynek) sollten deshalb um offene Lückenschlüsse ergänzt, grenzüberschreitend gemeinsam koordiniert und deutlich beschleunigt werden.

Für Transporte in Richtung Süden bietet sich es sich an, die Verbindung von Fürstenwalde (Spree) über Beeskow, Grunow, Cottbus und Görlitz bis nach Prag zu reaktivieren. Teilabschnitte werden derzeit im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Lausitz durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in den Blick genommen. Auch die tschechische Seite scheint an einem Ausbau dieser Relation interessiert zu sein. Voraussetzung hierfür ist eine funktionierende Schienenanbindung des Tesla Geländes in Richtung Frankfurt / Oder. In den Unterlagen ist nicht erkennbar, dass diese Anbindung zum heutigen Zeitpunkt nicht umsetzbar ist. Auch sind in den Unterlagen keine Angaben zu konkreten Planungen einer solchen Schienenanbindung zu finden.

## 4.3. Sonstige negative Auswirkungen des Verkehrs

Der UVP-Bericht geht davon aus, dass der zusätzliche Verkehr auch zu einem **Anstieg der Lärmbelastung** und der **Luftschadstoffe** führen wird. Diese negativen Auswirkungen werden jedoch im Bericht nicht weiterverfolgt. Die Schlussfolgerung *„Da alle Produktionsvorgänge in Gebäuden stattfinden, erfolgt eine Minderung der möglichen Schallemissionen durch bauliche Maßnahmen“*<sup>5</sup> greift zu kurz. Auch das Thema Luftschadstoffe und **Feinstaubbelastung** wird nicht ausreichend behandelt. Die z.T. sehr

---

<sup>4</sup> S. Angaben zu den Verkehrsstärken auf der A10 für 2015 und 2017 im UVP-Bericht

<sup>5</sup> S. UVP-Bericht Kapitel 6.1.5. Schallemissionen

lokal auftretenden Emissionen lassen sich mit den im UVP-Bericht dargestellten Daten von drei Messstellen nicht abschätzen. Kritisch ist, dass es beim Feinstaub schon heute an zwei der drei angeführten Messstellen Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte gibt. Auch wenn das noch im Rahmen der 35 zulässigen Überschreitungen pro Kalenderjahr liegt, sollte eine zusätzliche Belastung vermieden werden.

Anteile des Verkehrssektors an den Emissionen ausgewählter Luftschadstoffe und Treibhausgase							
		1990	2000	2010	2015	2016	2017
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> , berechnet als NO <sub>2</sub> )	Gesamt (Tsd. t)	2.892	1.947	1.355	1.247	1.217	1.184
	Verkehr (Tsd. t)	1.462	1.115	581	504	483	453
	Anteil des Verkehrs	50,6 %	57,2 %	42,8 %	40,4 %	39,7 %	38,3 %
NMVOC	Gesamt (Tsd. t)	3.439	1.638	1.257	1.042	1.043	1.068
	Verkehr (Tsd. t)	1.177	295	118	97	96	96
	Anteil des Verkehrs	34,2 %	18,0 %	9,4 %	9,3 %	9,2 %	9,0 %
Staub (PM10)	Gesamt (Tsd. t)	k.A.	294	229	214	203	206
	Verkehr (Tsd. t)	k.A.	72	45	40	39	38
	Anteil des Verkehrs	k.A.	24,4 %	19,5 %	18,4 %	19,2 %	18,7 %
Staub (PM 2,5)	Gesamt (Tsd. t)	k.A.	168	122	104	101	99
	Verkehr (Tsd. t)	k.A.	58	32	26	25	24
	Anteil des Verkehrs	k.A.	34,7 %	25,8 %	24,7 %	24,8 %	24,5 %
Kohlenmonoxid (CO)	Gesamt (Tsd. t)	12.544	4.831	3.347	2.864	2.802	2.828
	Verkehr (Tsd. t)	6.724	2.193	927	755	736	720
	Anteil des Verkehrs	53,6 %	45,4 %	27,7 %	26,4 %	26,3 %	25,5 %
Treibhausgase (CO <sub>2</sub> , CH <sub>4</sub> , N <sub>2</sub> O)	Gesamt (Tsd. t CO <sub>2</sub> -äquiv.) *	1.250.993	1.045.187	942.542	907.190	911.049	906.611
	Verkehr (Tsd. t CO <sub>2</sub> -äquiv.)	164.267	182.552	153.996	162.638	165.974	167.952
Summe	Anteil des Verkehrs	13,1 %	17,5 %	16,3 %	17,9 %	18,2 %	18,5 %

k.A.: Daten liegen erst ab 1995 vor  
\* ohne Landnutzung und Landnutzungsänderungen

Quelle: Umweltbundesamt, Nationale Trendtabellen, Stand Januar 2019

Abbildung 3: Anteil des Verkehrs an den Emissionen ausgewählter Luftschadstoffe (nach UBA)<sup>6</sup>

#### 4.4. Fazit-Verkehr

Die Ansiedlung von Tesla bringt sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr erhebliche neue Verkehrsströme mit sich, die sowohl im Hinblick auf eine klimaverträgliche Verkehrswende als auch im Hinblick auf die bestehenden Verkehrsprobleme in der Region nicht auf der Straße abgewickelt werden können und sollten. Dazu kommt ein aufgrund der Verkehrszunahme zu erwartender Anstieg des Lärms und der Luftschadstoffbelastung. Für die erforderliche, konsequente Verlagerung der Verkehre von der Straße auf die Schiene bzw. auf den Umweltverbund reichen die gegenwärtigen Kapazitäten jedoch nicht aus. Es ist deshalb zwingend notwendig parallel zur Ansiedlung der Firma Tesla ein Verkehrskonzept für die Region zu entwickeln und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, um zumindest die zusätzlichen Verkehrsströme auf den Umweltverbund zu verlagern. Dazu müssen insbesondere die oben aufgeführten Aspekte zum öffentlichen Nahverkehr und Güterverkehr Berücksichtigung finden.

Es hätte bereits zu Beginn dieses Verfahrens ein Verkehrskonzept für die Region vorliegen müssen, welches wir nun dringend einfordern.

<sup>6</sup> Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/umweltbelastungen-durch-verkehr#verkehr-belastet-luft-und-klima>

## 5. Regionale Auswirkungen

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist der vorgesehene Standort problematisch, da dessen Erschließung Folgeansiedlungen zur Folge haben kann, die derzeit noch nicht quantifizierbar sind aber dazu führen können, die der Region zugedachte klimatische Ausgleichsfunktion für Berlin irreversibel zu schädigen.

Der Landesentwicklungsplan vom April 2019 sieht vor, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte nur in konfliktarmer Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen ausgewiesen werden sollen. Am Standort Freienbrink-Nord gibt es aber erhebliche Konflikte, beispielsweise wegen der Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebiets. Wegen der Lage im Dahme-Müggel-Spree-Seengebiet, die als Kulturlandschaft identifiziert wurde, entspricht der Standort nicht dem von § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Raumordnungsgesetz vorgesehenen Ziel des Schutzes von Kulturlandschaften. Die vorgesehene Bebauung kann nicht als landschaftsangepasst bezeichnet werden.

So sollten großflächige gewerbliche-industrielle Vorsorgestandorte im Regionalplan ausgewiesen werden, dies ist aber in der Planungsregion Oderland-Spree für den Vorhabenstandort nicht erfolgt.

Nach § 15 des Raumordnungsgesetzes sind für raumbedeutsame Planungen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Nach Auffassung der Verbände kommt dem Vorhaben schon wegen der oben dargestellten Herausforderungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die verkehrliche Erschließung eine erhebliche Raumbedeutsamkeit zu. Es ist im Sinne von Art. 16 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages „im Einzelfall raumbedeutsam“ und hat „überörtliche Bedeutung“. Folglich ist ein Raumordnungsverfahren als planerische Rahmensetzung zwingend erforderlich.

Im Landschaftsrahmenplan wird besonders auf das LSG „Müggelspree – Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ hingewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Freienbrink-Nord“, wurde zwar aus dem LSG ausgegliedert (im Zuge der potentiellen BMW Ansiedlung im Jahre 2001). Eine entsprechende Wiedereingliederung ins LSG ist trotz damaliger Zusagen nicht erfolgt. Eine Beeinträchtigung wird entgegen den Ausführungen in den Antragsunterlagen trotzdem gesehen. Dies betrifft beispielsweise die neue Autobahnabfahrt, die neue Bahnunterführung, die Verlegung des Regionalbahnhofes, die neue Abwasserleitung, aber auch der verstärkte Siedlungsdruck auf die Umgebung.

Ein Ziel des Landes Brandenburg ist der Strukturwandel in der Lausitz, insbesondere die Schaffung neuer Arbeitsplätze, da dort mittelfristig die Arbeitsplätze in den Braunkohlenkraftwerken und Braunkohlentagebauen abgebaut werden. Deshalb ist unverständlich, warum nicht dort vorhandene Gewerbeflächen genutzt werden.

Aber auch in der Planungsregion Oderland-Spree wurden keine Standortalternativen geprüft. Es boten sich beispielsweise die bisher durch Solarfabriken in Frankfurt (Oder) genutzten Flächen (Astroenergy / Conergy, First Solar) oder die bisher durch die Staatsreserve Kohle genutzte Liegenschaft in Fürstenwalde (Hegelstraße) an.

Belastungen für die Region in Folge der Investition sind möglichst gering zu halten. Das betrifft insbesondere den Wasserhaushalt, die Verkehrssituation und den Wald, der auf 300 ha beseitigt werden soll.

Die Auswirkung dieser Fällungen beispielsweise auf das regionale Klima sind auch in Zusammenhang mit weiteren Waldverlusten durch den Bau von Windkraftanlagen (zwischen Kienbaum und Hangelsberg, WEG Nr. 52) im Wald und der EUGAL-Trasse zu betrachten. Umso mehr kommt es darauf an, dass nicht noch mehr Wald in der Region an anderer Stelle für Folgeentwicklungen (z.B. Bau von notwendigen Umspannwerken zur Stromversorgung des TESLA-Geländes, Gasanschlussstationen zur Gasversorgung der Fabrik, Wasserwerken und Kläranlagen nebst erforderlicher Rohrleitungstrassen) beseitigt wird. Dazu muss Vertrauen bei den BürgerInnen hergestellt werden. Dies betrifft insbesondere den Schutz des Hangelsberger Siedlungswaldes im Ortsteil Hangelsberg (Gemeinde Grünheide (Mark)). Seit Jahren setzt sich eine Bürgerinitiative für den Erhalt dieses 30 ha großen ca. 150 Jahre alten Laubmischwaldes ein, der eine wichtige Rolle für die Erholung der Bevölkerung der Region einnimmt. Deshalb fordern wir, dass dieses Waldgebiet gem. § 12 Abs.5 LWaldG durch Rechtsverordnung des MLUK zum Erholungswald erklärt wird. Die Voraussetzungen liegen vor, die Unterschutzstellung wäre ein grundlegendes Signal an die Bürger dieser Region.

Die für die Stromversorgung der Gigafactory 4 erforderlichen Leitungen und ihre Trassen müssen in die UVP und Bestandteil des Genehmigungsverfahrens werden; jedenfalls müssen die erforderlichen Zulassungsverfahren gem. § 10 Abs. 5 BImSchG koordiniert werden und so Eingang in das Genehmigungsverfahren finden.

### **Wechselwirkungen**

Insbesondere aufgrund der Größe des geplanten Vorhabens sind auch die Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Einflussfaktoren durch Waldverlust, Flächenversiegelung, veränderter Grundwasserneubildung, Grundwasserentnahme, Trinkwasserschutzgebiet, Lärm- und Lichtemissionen, Verkehrsaufkommen, Schutz der Bevölkerung etc. intensiv zu betrachten.

## **6. Energie**

Für das Werk werden ca. 109 MW Elektroenergie benötigt, wobei sich der tatsächlich zu erwartende Stromverbrauch mangels Angabe einer entsprechenden Bezugsgröße (h/d/Woche/Monat/Jahr) nicht abschätzen lässt. Um die Genehmigung erteilen zu können, ist der Nachweis zu führen, dass diese Menge durch das Netz bereitgestellt werden kann. Immerhin wird diese Leistung auch zur Versorgung einer Kleinstadt benötigt. Die Umweltauswirkungen dieses Energieverbrauchs richten sich auch nach dem Energiemix, der aus dem 50-Hertz-Netz bereitgestellt wird.

Für die jetzt beantragte Ausbaustufe werden ca. 16 000 Kubikmeter Erdgas in der Stunde als Bedarf angegeben. Da es sich bei Erdgas um einen fossilen Energieträger handelt, bei dessen Verbrennung auch Klimagase freigesetzt werden, stimmt die Aussage, dass hier auf erneuerbare Energieträger gesetzt wird, nur teilweise. Die Erdgasmenge entspricht etwa 176 MW. Es wird also mehr fossile Energie eingesetzt als Ökostrom.

Für die Zuleitungen aus der Hochspannungsleitung, der Erdgashochdruckleitung, das Umspannwerk und die Gasübernahme- und Reglerstation sind zusätzliche Eingriffe in Natur



und Landschaft erforderlich. Diese sind wegen der Kombinationswirkung zu berücksichtigen. Die Trassen von JAGAL, EUGAL und OPAL verlaufen südlich der Vorhabenfläche, so dass es auch zu Eingriffen in benachbarte FFH-Gebiete kommen kann. Auf das Fischsterben bei der Querung einer Erdgasleitung in Südbrandenburg wird verwiesen.

Auf den Dächern sind Solaranlagen vorzusehen. Es ist zu prüfen, ob diese mit Dachbegrünung kombiniert werden können.

---

Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung vorgenannter Hinweise und Bedenken einschließlich einer weiteren Beteiligung am laufenden Verfahren. Insbesondere weisen die Verbände noch mal auf die bestehende Koordinierungspflicht wie folgt in dem Verfahren hin:

Auf die sich aus § 10 Abs. 5 BImSchG ergebende Koordinierungspflicht beispielsweise im Hinblick auf bereits jetzt absehbare erforderliche Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Gleis- und Bahninfrastruktur (§ 18 AEG) oder von Straßenbauvorhaben wird ausdrücklich hingewiesen. Es wird insoweit beantragt

den Einwendern Auskunft darüber zu erteilen, welche Verfahren von der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 5 BImSchG koordiniert werden bzw. für welche Verfahren eine solche Koordinierung geprüft wurde oder in Erwägung gezogen wird.

Die Einwender erwarten eine Antwort mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin, also spätestens bis zum

**Mittwoch, den 11. März um 10 Uhr.**

Mit freundlichen Grüßen

Cordula Pape